



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

Wohnbau  
**B 68 QUERSPANGE GNAS**

HAUSHALTSFÜHRUNG  
AUFGABENREFORM

BH GRAZ-UMGEBUNG  
GEMEINDEN

ENERGIESTRATEGIE 2015 - STEIRISCHER UMWELTLANDESFONDS  
PROJEKTKONTROLLE LANDESPFLEGEZENTRUM MÜRZZUSCHLAG  
SCHULSOZIALARBEIT

# TÄTIGKEITSBERICHT 2015

GESUNDHEITZENTREN STEIERMARK  
ERHALTUNGSMANAGEMENT AN STEIRISCHEN LANDESSTRASSEN

EFFIZIENZ  
RISIKOMANAGEMENT

WIRKUNGSORIENTIERUNG  
KOSTENWAHRHEIT

## VORBEMERKUNGEN

### VORLAGE AN DEN LANDTAG

---

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Ab-rundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform verwendet und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage über die Website des Landesrechnungshofes [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) verfügbar.

GZ LRH-23047/2016-1

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T 0316/877-2250  
F 0316/877-2164  
E [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)  
[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Aufgaben	5
1.3	Organisation	7
1.4	Kostenentwicklung	8
1.5	Personal	8
1.6	Weiterbildung	8
1.7	Besondere Ereignisse	10
1.8	Wirkungscontrolling 2015	11
1.9	Prüfungsobligo	13
2.	BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN	14
2.1	Gebärungskontrollen	14
2.2	Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte	24
2.3	Projektkontrollen	27
2.4	Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)	27
3.	LAUFENDE PRÜFUNGEN	28
3.1	Gebärungskontrollen	28
3.2	Gesamtkostenverfolgungen	28
4.	ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE	29
4.1	CAF (Common Assessment Framework)	29
4.2	Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“	29
5.	ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE	30
5.1	EURORAI	30
5.2	Transparency International	30
5.3	Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren	31
5.4	RH- und LRH-übergreifende Aktivitäten	31
5.5	Kongresse und Fachtagungen	32
6.	AUSBlick	33
6.1	Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses	33
6.2	Wirkungsziele des LRH 2016	33



Landesrechnungshofdirektorin  
Dr. Margit Kraker

### Landesrechnungshöfe als Träger eines wirksamen Kontrollsystems auf Landesebene

Im Rahmen der Einleitung zum Tätigkeitsbericht 2015 erlaube ich mir auf den Auftrag und die Arbeitsweise des Landesrechnungshofes (LRH) einzugehen. Der LRH übt als unabhängiges Organ des Landtages die externe Finanzkontrolle im Land Steiermark nach den Bestimmungen der Landesverfassung aus. Die Landesverfassung normiert u.a. die anzuwendenden Prüfmaßstäbe und das Prüfverfahren für die Kontrolle des Handelns mit öffentlichen Mitteln des Landes und der Gemeinden.

Im Rahmen einer Anhörung der geprüften Stellen räumt die Verfassung ein sechswöchiges Stellungnahmerecht der jeweils zuständigen Regierungsmitglieder ein, wobei der LRH die Stellungnahmen stets vollinhaltlich in den Bericht übernimmt. Zur Wahrung eines fairen, transparenten Prüfprozesses legt der LRH am Ende jeder Berichterstellung die Prüfergebnisse im Rahmen einer Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen ausführlich dar. Bereits zu diesem Zeitpunkt können die Prüfergebnisse diskutiert werden. Bei Gemeindeprüfungen gibt es ebenfalls ein sechswöchiges Anhörungsverfahren mit dem Bürgermeister.

In der Folge wird der Prüfbericht samt Stellungnahmen dem Landtag und der Landesregierung übermittelt sowie im Internet veröffentlicht. Der LRH ist ein Organ der öffentlichen Finanzkontrolle, das dem Landtag zugeordnet ist und die parlamentarische Kontrolle unterstützt. Der LRH ist um strikte Einhaltung des verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrens mit den geprüften Stellen bemüht. Diese haben die Möglichkeit, sich in der Schlussbesprechung, im Anhörungsverfahren und im Kontrollausschuss zu allen Kritikpunkten im Bericht entsprechend zu äußern. Im Landtag erfolgt die politische Meinungsbildung, Empfehlungen des LRH können aufgegriffen und deren Umsetzung eingefordert werden.

Der Prüfprozess in der vom LRH angewandten Form hat sich bewährt und erfolgt in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien. Gerade in Anbetracht dessen ist die vereinzelt wahrnehmbare Systemkritik gegenüber Rechnungshöfen verfehlt. Das Mandat von Rechnungshöfen ist in der Verfassung verankert, um eine nachhaltige öffentliche Finanzgebarung und das Vertrauen in die öffentliche Hand durch transparente Berichterstattungen zu fördern. Deren Stellung im Verfassungs- und Kontrollgefüge ist damit ausreichend geklärt.

Im Jahr 2015 hat der LRH dem Landtag 19 Berichte vorgelegt. Zusätzlich wurde dem Finanzausschuss die Stellungnahme des LRH zu den Angaben zur Wirkungsorientierung übermittelt. 49 % der 126 Empfehlungen waren zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung bereits umgesetzt, weitere 33 % befanden sich in Umsetzung. Der Kontrollausschuss hat 10 Sitzungen abgehalten.

Der Vorsitz im Kontrollausschuss ist mit Beginn der XVII. GP von LAbg. Dr. Werner Murgg auf Klubobmann LAbg. Mario Kunasek gewechselt, denen ich beiden stellvertretend für alle Mitglieder im Kontrollausschuss für die gute Zusammenarbeit mit dem LRH im abgelaufenen Jahr danke. Weiters bedanke ich mich beim ausgeschiedenen Landtagspräsidenten a.D. Franz Majcen und bei Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Bettina Vollath, die gemeinsam mit der Landtagsdirektion allen Anliegen des LRH immer offen gegenübersteht.

Dr. Margit Kraker

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

---

Der Landesrechnungshof Steiermark wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

**1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage:** Die gesetzliche Grundlage des LRH Steiermark bilden die Artikel 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie § 34 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

**1.1.2 Rechtsstellung:** Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

**1.1.3 Befugnisse:** Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

**1.1.4 Maßstab:** Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

**1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität:** Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH ist in der Landesverfassung verankert. Die Leiterin des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittelmehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist. Die Leiterin des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Sie hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplanes des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Die Leiterin des LRH vertritt diesen nach außen. Ihr obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Die Leiterin des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf die Leiterin keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Die Leiterin des LRH ist hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus ihrer Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen sie kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTO-SAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) basieren. Vorrangiges Ziel dieses Verhaltenskodex ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

In den Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle werden die Grundsätze für regionale externe Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens definiert, zu denen sich auch der LRH bekennt.

## 1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- Gebarungskontrolle
- Projektkontrolle
- Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- Tätigkeitsbericht
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z.B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

### 1.2.1 Gebarungskontrolle

#### Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen. Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt. Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichtes im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

#### Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche

## 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,

5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

**1.2.2 Projektkontrolle:** Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- die das Land selbst ausführt,
- bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

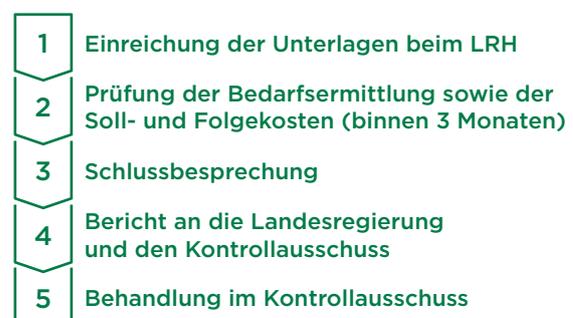
- ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 10,7 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

**Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:**



Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d.h., eine Befassung des Landtages findet nicht statt und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

**1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht:** Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten. Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

**1.2.4 Tätigkeitsbericht:** Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht in den Folgejahren auch eine Information über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden.

**1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle:** Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

**1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen:** Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

**1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses:**

**Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)**

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind. Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Darüber hinaus kann der LRH vom jeweiligen haushalts-

leitenden Organ während des laufenden Finanzjahres Unterlagen zum Wirkungscontrolling anfordern.

**Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses**

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Entwurfes des Landesrechnungsabschlusses (LRA) der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im LRA in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des LRA mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den LRA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Bestimmung (Art. 57a L-VG) kommt erstmals mit dem LRA 2015 zur Anwendung.

## 1.3 ORGANISATION

Der LRH Steiermark wird seit 4. Juli 2013 von Landesrechnungshofdirektorin Dr. Margit Kraker geleitet.

Der LRH war im Jahr 2015 unter der Direktorin in vier Gruppen gegliedert:

- Gruppe Verwaltung und Recht
- Gruppe Gesundheit und Wirtschaft
- Gruppe Technik und Projektkontrolle
- Gruppe Gemeinden und Landeshaushalt

Die Direktorin wird durch ein Sekretariat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

**Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH Steiermark (Stand 2015)**

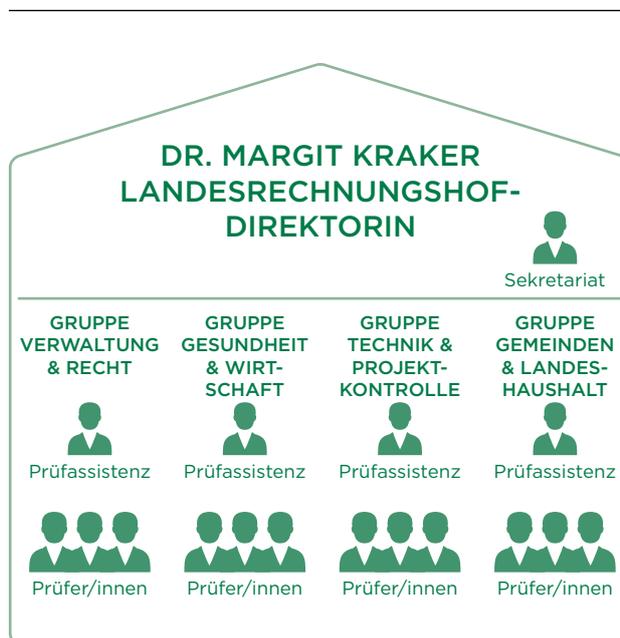


Abb. 2: Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2009 bis 2015



1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH Steiermark betragen 2015 € 2.261.600,-. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.121.100,- (94 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 140.500,-.

Im Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre (Abb. 2) bilden sich die neuen Aufgaben des LRH (z.B. Gemeindeprüfung seit Juni 2015) im Bereich der Personalkosten entsprechend ab. Die Sachaufwände konnten weiter gesenkt werden.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund 40 % die Nutzung der Amtsräume inklusive Einrichtung. Die restlichen 60 % des Sachaufwandes setzen sich in der Reihenfolge ihrer Höhe aus Weiterbildungskosten, Kosten für Fachliteratur, EDV/IT-Kosten sowie Drittkosten (z.B. für Sachverständigengutachten) zusammen.

1.5 PERSONAL

Die Direktorin des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten.

Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 27 Planstellen zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

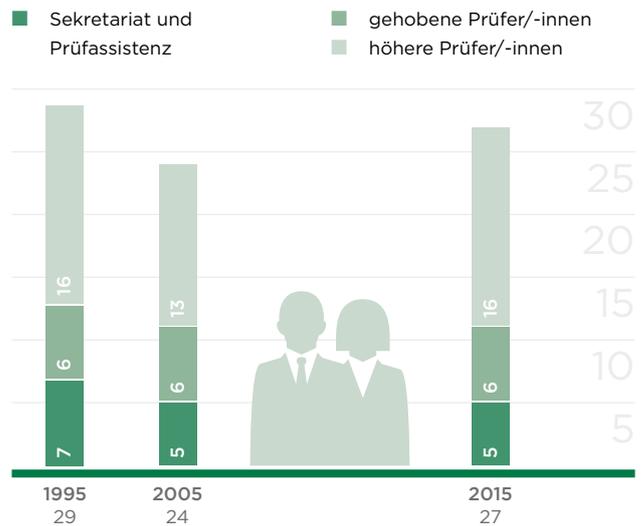
Im LRH waren im Jahr 2015 insgesamt 26 Planstellen – 16 für höhere, 6 für gehobene Prüferinnen und Prüfer und 5 Stellen für 4 Prüffassistenzen und 1 Sekretariat – ausgewiesen. Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Im Berichtsjahr waren 26 Bedienstete im LRH beschäftigt, die freie Planstelle wurde mit 1. Jänner 2016 besetzt.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 43 %, jene im gesamten LRH (inkl. Direktorin) 52 % (Stand: Ende 2015).

Abb. 3 zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach mehrstufigen, standardisierten Auswahlverfahren.

Abb. 3: Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995



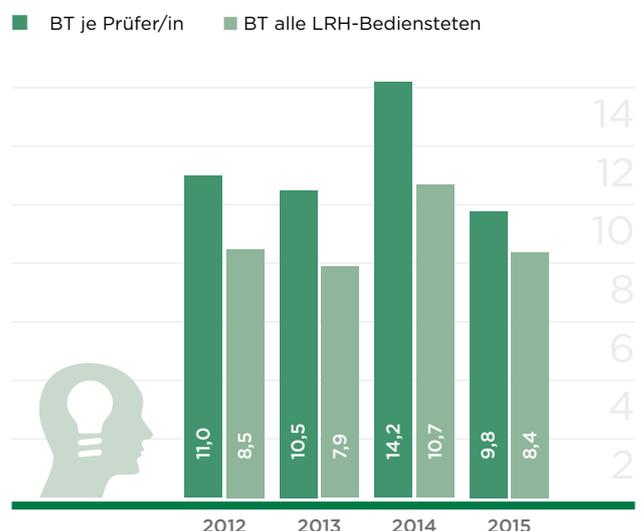
1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethode und -instrumenten.

Die große Themenvielfalt der Prüfaufgaben des LRH und die Begrenztheit der vorhandenen Personalressourcen

Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage (BT) der LRH-Bediensteten 2012 bis 2015





Das Team des LRH (Stand: Februar 2015)

erfordern überdurchschnittliche Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten. Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- fachspezifische externe Veranstaltungen,
- Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK) und
- die Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Zusätzlich ist insbesondere bei neuen Prüferinnen und Prüfern die Absolvierung folgender Lehrgänge als spezifische Prüferausbildung vorgesehen:

- „Professional MBA Public Auditing“ der WU Executive Academy, Wien
- „Akademischer Rechnungshofprüfer“ und „MSc Governance Audit“ der Fachhochschule des bfi, Wien

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 9,8 Tage je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen (Bildungstage BT) aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene) beträgt 8,4 Bildungstage je Bediensteten.

Abb. 4 zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin/Prüfer bzw. je Bedienstetem. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten

- durch Versetzungen in den Ruhestand mit der damit verbundenen Reduktion der Weiterbildungsintensität im Vorfeld hervorgerufen werden bzw.
- infolge der Absolvierung einer intensiveren Lehrgangsausbildung (z.B. 2015: eine Prüferin im Lehrgang „Akademische Rechnungshofprüferin“ und drei Prüfer im MBA-Lehrgang „Public Auditing“)

verursacht werden.

Im Jahr 2015 konnten eine Prüferin den Lehrgang „Akademische Rechnungshofprüferin“ und zwei weitere Prüfer den MBA-Lehrgang „Public Auditing“ abschließen.

### 1.7 BESONDERE EREIGNISSE

**1.7.1 Arbeitsgespräch mit dem Sächsischen Rechnungshofpräsidenten im Landtag Steiermark:** Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, besuchte am 10. September 2015 im Zuge seines Aufenthaltes in Graz den Landtag Steiermark auf Initiative der Landesrechnungshofdirektorin.



Im Rahmen des Arbeitsgesprächs im Landtag Steiermark: M. Kraker, B. Vollath, K.-H. Binus (v.l.n.r.)

Nach einem Impulsreferat von Rechnungshofpräsident Binus zum Thema „Nachhaltige Haushaltswirtschaft – Beitrag der Finanzkontrolle“ fand eine Diskussion mit Abgeordneten aus allen im Landtag vertretenen Parteien statt. In der Debatte wurde insbesondere auf die Prüftätigkeit des Sächsischen Rechnungshofes und auf die Bedeutung einer vorausschauenden Finanzpolitik eingegangen.

Der Sächsische Rechnungshof ist wie der LRH Steiermark im Präsidium der EURORA vertreten, die das Ziel der verstärkten Zusammenarbeit der unabhängigen, regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa verfolgt.

**1.7.2 Besuch beim Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg:** Beim zweitägigen Arbeitsbesuch am 18. und 19. September 2015 in Luxemburg standen Termine beim Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank auf dem Programm.

Der Besuch beim Europäischen Rechnungshof erfolgte auf Einladung des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rechnungshof, Mag. Oskar Herics.

In einem Workshop wurde die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofes dargestellt. Ziel des Arbeitsbesuches war ein Erfahrungsaustausch zwischen dem Europäischen Rechnungshof und dem LRH. Mag. Oskar Herics und Dr. Margit Kraker waren sich einig, dass künftig der Kontakt auch mit den Landesrechnungshöfen im Interesse einer Stärkung der Finanzkontrolle intensiviert werden soll.

Beim Besuch bei der Europäischen Investitionsbank wurden vom Direktor der Abteilung Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Dr. Gunnar Münt, die Bank und der Europäische Fonds für Strategische Investitionen vorgestellt.

Besonderer Fokus wurde auf Projekte in der Steiermark, die von der Europäischen Investitionsbank finanziert werden, gelegt. Es stellte sich auch heraus, dass es Parallelen bei den Tätigkeiten der Europäischen Investitionsbank und des LRH gibt. Ähnlich wie die Projektkontrolle des LRH beurteilt die Europäische Investitionsbank auch die Chancen und Risiken jedes Projektes vor der Genehmigung. Zu diesem Thema ergab sich daher ein interessanter Erfahrungsaustausch.



Arbeitsbesuch beim Europäischen Rechnungshof:  
J. Kasper, S. Geiger, M. Kraker, O. Herics,  
M. Spindelegger, N. Hafner, E. Freidorfer (v.l.n.r.)

## 1.8 WIRKUNGSCONTROLLING 2015

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden auch für den LRH entsprechende Wirkungsziele für

das Bereichs- und Globalbudget „Landesrechnungshof“ im Landesbudget 2015 festgelegt.

Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 wurde im LRH ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings hinsichtlich der Wirkungsziele 2015 stellt sich wie folgt dar:

### WIRKUNGSZIEL 1

Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

	SOLL 2015	IST 2015
<b>Indikator 1:</b> Gebarungskontrollen	15 Gebarungskontrollen	<input checked="" type="checkbox"/> 16 Gebarungskontrollen
<b>Indikator 2:</b> Projektkontrollen (PK) und Gesamtkosten- verfolgung (GKV)	Erstellung eines Prüfleitfadens für PK im Straßenbau	<input checked="" type="checkbox"/> Prüfleitfaden für PK im Straßenbau
	PK nach Einreichung	<input checked="" type="checkbox"/> PK Landespflegezentrum Mürzzuschlag
	Jahresbericht zur GKV für 2014	<input checked="" type="checkbox"/> Jahresbericht zur GKV für 2014
<b>Indikator 3:</b> Tätigkeitsbericht	Tätigkeitsbericht 2014	<input checked="" type="checkbox"/> Tätigkeitsbericht 2014
<b>Indikator 4:</b> Gemeindeprüfung auf Basis Kennzahlensystem und Monitoring	Aufbau eines Gemeinde-Monitorings zwecks risikoorientierter Prüfauswahl	<input checked="" type="checkbox"/> risikoorientierte Prüfauswahl auf Basis des Gemeinde-Monitorings

### WIRKUNGSZIEL 2

Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

	SOLL 2015	IST 2015
<b>Indikator 1:</b> Erhöhung des Anteils der umgesetzten Empfehlungen	40 % umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/> 49 % umgesetzt
	45 % in Umsetzung	<input checked="" type="checkbox"/> 33 % in Umsetzung
<b>Indikator 2:</b> Durchführung von Folgeprüfungen	2 Folgeprüfungen	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Folgeprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Honorare gemeinnütziger Wohnbauträger</li> <li>▪ Nationalpark Gesäuse GmbH</li> </ul>

## 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

---

### WIRKUNGSZIEL 3 (GLEICHSTELLUNGSZIEL)

Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

	SOLL 2015	IST 2015
<b>Indikator 1:</b> Erstellen von genderrelevanten Empfehlungen	Schwerpunktsetzungen in 2 Prüfberichten	<input type="checkbox"/> Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH</li></ul>
<b>Indikator 2:</b> verstärkte Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Gruppen (Ältere, Jüngere, Menschen mit besonderen Bedürfnissen)	Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht	<input checked="" type="checkbox"/> Schwerpunktsetzung in 3 Berichten: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Schulsozialarbeit in der Steiermark</li><li>▪ Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen</li><li>▪ PK Landespflegezentrum Mürzzuschlag</li></ul>

### WIRKUNGSZIEL 4

Die wirkungsorientierte Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

	SOLL 2015	IST 2015
<b>Indikator 1:</b> Prüfung der Einhaltung von Wirkungszielen	8 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen	<input type="checkbox"/> 3 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen</li><li>▪ Schulsozialarbeit in der Steiermark</li><li>▪ Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen</li></ul>
<b>Indikator 2:</b> Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung	Stellungnahme zum Landesbudget	<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme zum Landesbudget

## 1.9 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompentenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- Landesamtsdirektion
- 17 Abteilungen mit 8 Fachabteilungen
- 12 Bezirkshauptmannschaften
- 1 politische Expositur
- 7 Baubezirksleitungen
- 1 Agrarbezirksbehörde

In den Dienststellen der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark sind rund 7.500 Bedienstete beschäftigt. Für das Jahr 2015 belief sich das Budget des Landes Steiermark auf rund € 5,35 Mrd. Hinzu kommen ausgliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompentenz des LRH unterliegen. Einige werden im Folgenden angeführt:

- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (4 Krankenanstaltenverbände, 13 Landeskrankenhäuser, 4 Landespflegezentren und 1 Pflegeanstalt für chronisch Kranke)
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) mit 16 Impulszentren, 5 Clusterinitiativen und einer Reihe von Beteiligungen
- Universalmuseum Joanneum GmbH
- Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- FH Joanneum Gesellschaft mbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH
- Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- Steirische Tourismus GmbH
- Gesundheitsfonds
- Steirische Landestiergarten GmbH
- Volkskultur Steiermark GmbH
- ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH
- Nationalpark Gesäuse GmbH
- Steirische Verkehrsverbund GmbH

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch 8 weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 27 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompentenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompentenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich zunächst auf rund 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund € 14,5 Mrd. verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 hat sich das Prüfungsobligo des LRH um die 272 steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen erweitert. Dies entspricht einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Bei Berücksichtigung der 15 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund € 3,7 Mrd.

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von etwas mehr als € 18 Mrd. ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

# 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

## 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden Berichte zu folgenden Prüfungen vom LRH veröffentlicht. Diese sind im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.

### Stromnetz Steiermark GmbH

LT-Beschluss Nr. 1052 vom 20. Jänner 2015

**Geprüfte Stelle:** Stromnetz Steiermark GmbH

Die geprüfte Stelle hat im Prüfzeitraum ein Elektrizitäts-Verteilernetz betrieben und galt als ein im Sinne der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängiger Netzbetreiber.

**Prüfzeitraum:** 2008 - 2012

### Kurzfassung Prüfergebnis

In der Steiermark gibt es im Vergleich zu den anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele Stromnetzbetreiber; die Struktur der Netzbetreiber ist fragmentiert. Während die Steiermark (ohne Graz) mit ihrem Netztarif im Bundesländer- bzw. Landeshauptstädtevergleich an vorletzter Stelle liegt, führt das Netz der Stromnetz Graz GmbH den Vergleich als günstigster Anbieter an.

Aus den Ausfalls- und Störungsstatistiken geht hervor, dass die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) von 2008 bis 2012 durchschnittlich 20,59 Minuten pro Jahr über dem Österreichschnitt lag. Die Netzqualität ist zwar ausreichend, es besteht jedoch Raum für Verbesserungen.

Die allgemeine Geschäftsgebarung (Organisation, Personal, Risikomanagement, Corporate Governance) wurde für in Ordnung befunden.

Die Gewinn- und Verlustsituation der geprüften Gesellschaft stellt sich im Prüfzeitraum unterschiedlich dar. Der Verlust 2009 geht auf Umsatzeinbrüche im Großkundenbereich aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise zurück, der Verlust 2012 auf Aufwandssteigerungen im Rahmen der Integration zusätzlicher Netzgebiete. Über den gesamten Prüfzeitraum konnte ein kumulierter Jahresüberschuss in der Höhe von € 3,3 Mio. erzielt werden.

In der Prüfung ergab sich das Bild einer angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch ihre Organe.

Im Rahmen einer Konzernumstrukturierung nach Ende des Prüfzeitraumes wurde die Stromnetz Steiermark GmbH mit der Muttergesellschaft STEWEAG-STEAG GmbH fusioniert und von dieser an den Gasnetzbetreiber des Energie Steiermark Konzerns abgespalten. Die geprüfte Gesellschaft besteht in ihrer bisherigen Form nicht mehr.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die Energienetze Steiermark GmbH sollte sich um eine Integration des Verteilernetzes der Stromnetz Graz GmbH sowie um eine Übernahme weiterer regionaler und kommunaler Verteilernetze bemühen.

### Energiestrategie 2025 – stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds

LT-Beschluss Nr. 1094 vom 20. Jänner 2015

**Geprüfte Stelle:** A15 Energie, Wohnbau, Technik / FA Energie und Wohnbau (FAEW) / Referat Sanierung und Ökoförderung (Zuständigkeit „Steirischer Umweltlandesfonds – ULF“)

Der LRH überprüfte die Energiestrategie 2025, insbesondere den ULF. Der ULF, dessen Aufgabe und Zweck die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie Klimaschutz ist, setzt mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse Anreize in der Bevölkerung, in diesen Bereichen selbst zu investieren.

**Prüfzeitraum:** 2009 - 2013

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Großteil dieser Direktförderungen (Bereiche Biomasse Heizanlagen, thermische Solar- und Photovoltaikanlagen, Bürgerbeteiligungsmodell für Photovoltaikanlagen sowie klimafreundlicher Individualverkehr) ist mittels entsprechender Richtlinien geregelt. Die stichprobenweise überprüften Förderfälle wurden gemäß den Richtlinien ordnungsgemäß und nachvollziehbar abgewickelt.

Für Sonderprojekte, für die keine Richtlinien vorliegen, sollten Kriterien für die Förderung erstellt werden. Innovative Ansätze entsprechend vorgegebener Ziele (z.B. Energiestrategie 2025) sollten sichergestellt werden.

Umstellungen im Prüfzeitraum (2009 bis 2013) hinsichtlich der Förderabwicklung sowie der Datenerfassung werden vom LRH als positiv gewertet. Eine angestrebte Gesamtlösung für eine EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes sollte jedoch forciert werden.

Bei der Einreichung von Förderanträgen ist ein rückläufiger Trend zu beobachten. In diesem Zusammenhang sollte das Personal entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen eingesetzt werden.

Im Prüfzeitraum kam es zu wesentlichen Überschreitungen der aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellten Mittel, die durch Verstärkungen, Umwidmungen und Rückersatz ausgeglichen wurden. Auf eine entsprechende Abschätzung der erforderlichen Budgetmittel ist besonderes Augenmerk zu legen.

Zusätzlich zum ULF gibt es Direkt- bzw. Investitionszuschüsse anderer Institutionen. Die Förderlandschaft sollte diesbezüglich besser koordiniert werden.

## Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- nachvollziehbare Darlegung von Auswahlkriterien (z.B. innovative Ansätze entsprechend der Ziele der Energiestrategie 2025) für Sonderprojekte
- Forcierung einer Gesamtlösung für eine EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes
- Schaffung elektronischer Schnittstellen für regionale Energieagenturen
- Einführung des Internen Kontrollsystems für die A15 – unter Einbeziehung des Umweltlandesfonds
- Überprüfung des Personaleinsatzes bei rückläufiger Zahl von Förderanträgen

## Schulsozialarbeit in der Steiermark

LT-Beschluss Nr. 1104 vom 10. Februar 2015

**Geprüfte Stellen:** A6 Bildung und Gesellschaft / Fachabteilung Gesellschaft und Diversität, A11 Soziales  
Prüfung der Organisation der Schulsozialarbeit in der Steiermark  
**Prüfzeitraum:** 2009 - 2014

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen des Projektes „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ werden aktuell in acht Bezirken der Steiermark, vorwiegend an Pflichtschulen, insgesamt 42 Schulstandorte von Schulsozialarbeitern betreut. Dazu finanziert das Land Steiermark auf freiwilliger Basis und ohne gesetzliche Verpflichtung ein eigens dafür ausgerichtetes Trägermodell.

Objektive und transparente Kriterien für die Auswahl der Bezirke und Schulstandorte konnten nicht dargelegt werden.

Um den Einsatz der Schulsozialarbeiter zu optimieren, sollte eine grundsätzliche Institutionalisierung in der Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen angestrebt werden. Für eine nachhaltige Wirkung der Schulsozialarbeit in der Steiermark wäre eine mittelfristige Ausrichtung der Finanzierung erforderlich, z.B. für die Periode eines Landesfinanzrahmens.

Die derzeitige Ausgestaltung bzw. Aufstellung der Schulsozialarbeit ist insgesamt zu hinterfragen (Projektstruktur, Laufzeit, Auswahl der Schulstandorte etc.). Im Falle einer Fortführung wären alle davon betroffenen Stellen (Landesschulrat, Sozialhilfeverbände) einzubeziehen.

## Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die A6 soll in Kooperation mit dem Landesschulrat die bestehenden schulischen und außerschulischen Stützsysteme aufeinander abstimmen, um das Projekt Schulsozialarbeit in das System Schule effizient zu integrieren.
- Bezirke und Schulstandorte sind auf Basis objektiver und transparenter Kriterien auszuwählen.
- Die vorliegende Ausgestaltung bzw. Aufstellung der Schulsozialarbeit ist zu hinterfragen. Im Falle einer Fortführung wären alle davon betroffenen Stellen einzubeziehen.
- Im Falle einer Fortführung der Schulsozialarbeit, ist eine Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen und klarer Verantwortungsbeiriche der zuständigen Stellen zu finden.

- Im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Ressourcen sollte anhand von sozioökonomischen Aspekten eine stufenweise Ausrollung der Schulsozialarbeit in den neu geschaffenen sieben Bildungsregionen in Betracht gezogen werden. Eine gerechte Verteilung der Kostenbelastung zwischen Bund, Land und Gemeinden wäre zu verhandeln.

## B 68 Feldbacher Straße – Querspange Gnas

LT-Beschluss Nr. 1115 vom 10. März 2015

**Geprüfte Stelle:** A16 Verkehr und Landeshochbau  
Prüfung des Neubauprojektes Querspange Gnas der B 68 Feldbacher Straße  
**Prüfzeitraum:** 2003 - 2012

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die B 68 erschließt von der A 2 Südautobahn kommend die Region Feldbach. Der betreffende Neubauabschnitt mit Anschluss an Feldbach weist eine Länge von 3,2 km auf.

Die abgerechneten Gesamtkosten dieses in drei Bauabschnitten von 2005 bis 2009 realisierten Projektes betragen € 31,48 Mio. Prüfungsgegenstand waren die Bereiche Projektmanagement, Vergabe, Kostenschätzungen und Kostenentwicklung.

In der Errichtungsphase gab es keine Richtlinien, die die Anwendung des Projektmanagements regelten. Elemente des Projektmanagements kamen zum Einsatz, ein durchgängiges Projektmanagement wurde nicht angewandt. Ein Projekthandbuch wurde nicht geführt. Die baubezogene Dokumentation im Rahmen der Baubesprechungsprotokolle ist positiv hervorzuheben. Eine Differenzierung von Sitzungen entsprechend dem Kommunikationsplan wurde nicht umgesetzt.

Inhaltliche Vorgaben für ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip waren nicht vorhanden.

Während der Bauphase kamen einzelne Kontrollelemente zur Anwendung, einen zusammenhängenden Controllingprozess gab es jedoch nicht. Es fehlten Projektstatusberichte und ein Risikomanagement war nicht implementiert.

Bei den überprüften Vergaben wurden Mängel bei der Kontrolle der der Ausschreibung zugrunde liegenden Massenermittlungen festgestellt.

Einige im Angebot des Bestbieters (Tunnel- und Straßenbauarbeiten Teil II) enthaltenen Preise waren weder als nachvollziehbar noch als angemessen einzustufen. Im Wesentlichen wurden die überprüften Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG durchgeführt.

Besonders auffällig war die große Differenz zwischen den Schätzkosten 2005 mit € 15,57 Mio. und den abgerechneten Gesamtkosten iHv. € 31,48 Mio.

Unter Berücksichtigung von Baukostensteigerungen infolge Indexerhöhungen während der Bauphase liegt zwischen Schätzung und Abrechnung ein Fehlbetrag iHv. € 13,78 Mio. vor.

Diese Kostensteigerung ist auf Folgendes zurückzuführen:

- Trotz Bedenken Dritter wurden teilweise sehr optimistische Ansätze für die Kostenschätzung verwendet.
- Kostensteigerungen infolge erforderlicher Umplanungen (neue Erkenntnisse

z.B. bzgl. Geologie, Grundwasser) fehlen in den Kostenschätzungen teilweise.

- Planungskosten wurden in den Kostenschätzungen nicht einkalkuliert.
- Kosten für Nebenleistungen waren in den Kostenschätzungen nicht entsprechend enthalten.
- Erforderliche Anpassungen aufgrund des technischen Fortschrittes (z.B. Elektro- und Sicherheitstechnik) wurden nicht vorgenommen.
- Es erfolgte trotz Weiterentwicklung des Projektes von 1995 bis 2005 keine nennenswerte vertiefende Detaillierung der Kostenschätzung.
- Ein Risikomanagement war nicht vorhanden, darüber hinaus gab es Planungsfehler, Planungsänderungen und Bauablaufstörungen.

Der Hauptanteil der Baukostenabweichung im Vergleich zur Schätzung ist den mangelhaften Kostenschätzungen zuzuordnen.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Projekte mit längerer Planungsgeschichte sind grundsätzlich auf wirtschaftliches und technisches Optimierungspotenzial sowie geänderte Rahmenbedingungen hin zu untersuchen. Diese Evaluierung ist vor jedem Planungsschritt erforderlich.
- Bei kostenbezogenen Darstellungen von Teilen eines Gesamtprojektes (z.B. Bauabschnitten) ist ein Zusammenhang mit der Gesamtsituation herzustellen. Die Gesamtschau über alle Realisierungsphasen ist ein wesentlicher Beitrag zur Kostentransparenz.
- Bei Projekten dieser Größenordnung und Komplexität ist grundsätzlich eine außerhalb der Bauherrenorganisation angesiedelte Kontrollebene erforderlich.
- Nur entsprechend geprüft und qualitätsgesichertes Zahlenmaterial darf Grundlage für einen Regierungssitzungsantrag werden. Jede Kontrollaktivität ist zu dokumentieren. Auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist zu achten.
- Kostenermittlungen sind mit einer entsprechenden Systematik hinsichtlich Kostenstrukturierung unter Berücksichtigung von Wertanpassung, Risikoansätzen und Vorausvalorisierung zu erstellen.
- Controllingprozesse sind entsprechend anzupassen, um Kostenschätzungen durch plausibilisierende Prüfungen hinsichtlich Vollständigkeit und Größenordnung der Kostenansätze abzusichern. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei Kostenermittlungen ist erforderlich.

## Haushaltsführung 2013

LT-Beschluss Nr. 1143 vom 21. April 2015

**Geprüfte Stellen:** A4 Finanzen, A6 Bildung und Gesellschaft, A10 Land- und Forstwirtschaft, A16 Verkehr und Landeshochbau  
Haushaltsführung 2013 auf Basis des RA 2013, Umsetzung der Haushaltsreform, Belegeinsicht bei 3 Abteilungen

**Prüfzeitraum:** 2013, teilweise mit aktuellem Bezug

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013 durch. Die Überprüfung umfasste eine Analyse des Landeshaushaltes, den Kas senabschluss einschließlich einer Abgleichung mit eingeholten Bankbestätigungen, die Positionen der Vermögensübersicht, die Einhaltung des Stabilitätspaktes, den Stand der Haftungen, die Finanzschulden, die mittelfristige Haushaltsplanung sowie eine Belegeinschau mit dem Schwerpunkt auf periodengerechte Verbuchungen.

Im Zuge der Berichterstattung wurden Umsetzungsempfehlungen für die Einführung der Doppik abgegeben. Die Verschuldensentwicklung des Landes zeigte auch 2013 einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Zum 31. Dezember 2013 betrug die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel einschließlich der wirtschaftlichen Schulden € 4,6 Mrd. Die Zinsen für den konsolidierten Schuldenstand betragen rund € 104 Mio. Dabei profitierte das Land Steiermark im Zinsbereich, wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum, vom tiefen Zinsniveau.

Die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmaleffekt. Haftungen aus der Zession von Forderungen aus Wohnbaudarlehen von ca. € 1,1 Mrd. sind nicht in den entsprechenden Nachweisen des Landesrechnungsabschlusses angeführt und sind künftig entsprechend auszuweisen. Für hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen könnte jedoch entsprechend den Möglichkeiten des österreichischen Stabilitätspaktes eine eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung ausgewiesen werden.

Im Nachweis der Finanzschulden des Landes werden Auslandsdarlehen von CHF 265 Mio. ausgewiesen, mit einer Bewertung von € 182,3 Mio. Deren tatsächlicher Wert ist mit € 215,9 Mio. erläuternd angeführt. Durch den im Zeitraum des Stellungnahmeverfahrens eingetretenen starken Kursanstieg des Schweizer Franken gegenüber dem Euro erhöhte sich der Gegenwert der CHF-Schuld auf ca. € 253,4 Mio. zum Stichtag 10. Februar 2015. Daraus ergibt sich ein nicht realisierter Kursverlust von rund € 71,1 Mio. Der Unterschied im Zinsniveau zwischen der Eurozone und der CHF-Währung ist seit 2012 stark zurückgegangen, so dass beinahe kein Zinsvorteil mehr aus einem CHF-Darlehen gegenüber einem EUR-Darlehen besteht. Es verbleiben somit in den variabel verzinsten CHF-Darlehen des Landes aktuell einzig die Risiken aus der Entwicklung des Wechselkurses.

In den noch zu erstellenden Bewertungsregelungen des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 sollte eine Bewertung von Finanzschulden nach dem Höchstwertprinzip sichergestellt werden.

Der Strategiebericht des Landes rechnet mit einem höheren Wachstum des BIP als die zum Prüfungszeitpunkt aktuelleren Konjunkturprognosen der OeNB. Dies verstärkt aus Sicht des LRH den Bedarf, den eingeschlagene

nen Weg der Konsolidierung konsequent fortzusetzen, um die Ziele des Stabilitätspaktes einzuhalten.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- stichtagsbezogene Bewertung von Fremdwährungsdarlehen
- Ausweis sämtlicher Haftungen (somit auch für zedierte Wohnbauförderungsdarlehen) mit angemessener Risikoklassifizierung, Bildung von Haftungsrückstellungen
- Umsetzungsempfehlungen zur Haushaltsreform, Darstellungsveränderungen in den Nachweisen, periodengerechte Budgetierung und Rechnungsabgrenzung

#### Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften

LT-Beschluss Nr. 1146 vom 21. April 2015

**Geprüfte Stellen:** Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Leibnitz, Liezen inklusive der politischen Expositur Gröbming, Murau, Voitsberg und Weiz

Die Bezirkshauptmannschaften heben im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes und in mittelbarer Bundesverwaltung Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren ein. Das Ziel war festzustellen, ob für vergleichbare Ansuchen einheitliche Kosten vorgeschrieben werden bzw. ob systematische Fehlvorschreibungen vorliegen.

**Prüfzeitraum:** 2011 - 2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH stellte im Zuge von Stichprobenprüfungen in den Leistungsbereichen Gewerbe, Veterinärwesen, Umwelt, Landwirtschaft, Sicherheit, Soziales und Sanitätswesen fest, dass in Verfahren, für welche das Gebührengesetz Pauschalbeträge vorsieht, eine einheitliche Vorschreibung erfolgt.

In Verfahren, bei denen die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben je nach Aktenumfang und Verfahrensdauer variierten bzw. Differenzierungen erforderlich machten, stellte der LRH durchwegs unterschiedliche Vorgangsweisen fest. Durch die nicht einheitliche Vorschreibungspraxis hat der Bürger in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften unterschiedliche Kosten zu tragen.

Des Weiteren erfolgte in Einzelfällen die Fortanwendung von bereits außer Kraft getretenen Landesverwaltungsabgabenverordnungen.

Dem Bereich der Gebühren und Verwaltungsabgaben wird in der Praxis oft nur eine nachrangige Beachtung beigemessen.

Aus der Summe der geprüften Verfahren ergibt sich, dass es eine Vielzahl von Tarifposten gibt. Es besteht ein großes Potenzial, den Vollzug hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Aufgrund der Komplexität der Vorschriften sollten in einer gemeinsamen Initiative des Bundes und der Länder die Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchforstet,

vereinfacht und aufeinander abgestimmt werden.

- Im Zuge gesetzlicher Änderungen sollte im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung Pauschalbeträgen der Vorzug gegeben werden.
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind zu kommunizieren und Vordrucke und Textbausteine sofort zu aktualisieren. Dies ist entsprechend zu kontrollieren.
- Den Bezirkshauptmannschaften sollten im Erlassweg praktikable Interpretationen der Regelungen durch die zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung vorgegeben werden, um einen einheitlichen Vollzug hinsichtlich der Gebühren- und Verwaltungsabgaben-vorschreibungen zu gewährleisten.
- Die Notwendigkeit einer transparenten und rechtmäßigen Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Verwaltung ist zu verdeutlichen.

#### Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark

LT-Beschluss Nr. 10 vom 7. Juli 2015

**Geprüfte Stelle:** Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark (KSG)

Prüfung der Gebarung der KSG

**Prüfzeitraum:** 2010 - 2013

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Land Steiermark war seit 2006 alleiniger Gesellschafter der KSG. Deren Leistungen für die steirischen Kunst- und Kulturschaffenden waren im Rahmen der fünf Handlungsfelder Internationalisierung, Service & Beratung, Wirtschaft & Sponsoring, Marketing & PR sowie Infrastrukturmanagement definiert.

Die Zuschüsse des Landes für den Betrieb der KSG betrugen im Jahr 2010 rund € 1.400.000,- und im Jahr 2013 rund € 920.000,-. Sie wurden damit seit der Übernahme der KSG ins Alleineigentum des Landes Steiermark um rund die Hälfte reduziert.

Der tatsächliche Personalaufwand 2013 war mit rund € 363.000,- um das 2,7-fache höher als im Jahresabschluss ausgewiesen, da die Gehälter für zugewiesene Bedienstete des Landes in dessen Rechnungsabschluss abgebildet wurden.

Die Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder wurden monatlich von der A9 angewiesen, unabhängig von der Anzahl und der Dauer der Sitzungen pro Jahr und unabhängig davon, ob die Mitglieder an den Sitzungen teilgenommen haben.

Aus den Zuschüssen der KSG waren u.a. Verträge mit Printmedien zu bedecken, die im Prüfzeitraum insgesamt € 1.048.000,- betrugen.

Von der KSG wurden vermehrt Fremdleistungen (für Schulungen, Veranstaltungen, Recht, Steuern, Controlling etc.) beauftragt. Die Aufwendungen dafür betrugen im Prüfzeitraum insgesamt rund € 182.000,-.

Interne Prozesse waren zum Teil nicht schriftlich dargelegt und damit für Dritte nicht durchgängig nachvollziehbar.

Bei den Abrechnungen für die Landeskulturpreisverleihungen 2012 und 2013 waren in einigen Rechnungen pauschale Beträge ausgewiesen und der Leistungsumfang wurde nur grob beschrieben.

Insgesamt wurden von der KSG Anschaffungen in der Höhe von rund € 215.700,- getätigt. Bei einigen Anlagengütern handelte es sich um Maßanfertigungen und hier teilweise um Einbauten in fremde Gebäude. Nicht immer erfolgte die Beschaffung der EDV-Ausstattung über die A1 bzw. wurde dem Landesstandard entsprochen.

Obwohl die KSG zum Jahresende meist über beträchtliche Bankguthaben und damit Liquidität verfügte, erhielt sie im Vorhinein Zuschüsse für Projekte des Folgejahres.

Neben der KSG waren noch andere Beteiligungsunternehmen des Landes im Kunst- und Kulturbereich tätig, so dass teilweise Parallelitäten in den Tätigkeitsfeldern dieser Gesellschaften hinsichtlich der Präsentation des künstlerischen Schaffens in der Steiermark gegeben waren.

Vom zuständigen Regierungsmitglied wurde in der Stellungnahme zum Prüfbericht mitgeteilt, dass das Beibehalten der Beteiligung nicht mehr wirtschaftlich und zweckmäßig war. Mit Regierungsbeschluss vom 19. März 2015 wurde die Auflösung der KSG per 31. März 2015 beschlossen.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Der Landesregierung sollte als Generalversammlung bei der Genehmigung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen eine Übersicht über deren Gesamtaufwand (inkl. Personalaufwendungen und Aufsichtsratsvergütungen) vorliegen. Es sollten auch immer die Personalaufwendungen für zugewiesene Landesbedienstete dargestellt werden. Dies sollte auch als Standard in die Beteiligungsrichtlinie des Landes aufgenommen werden.
- Die Richtlinie betreffend die Vergütungen für Aufsichtsratsgremien wäre hinsichtlich der Höhe, der Verknüpfung an die Teilnahme und der gebarungsmäßigen Zuordnung zum jeweiligen Beteiligungsunternehmen zu überarbeiten.
- Externe Beauftragungen sollten nur bei sachlicher Notwendigkeit, bei nachhaltiger Nutzbarkeit und angemessen erfolgen.
- Neuerlich wird ein zentraler Liquiditätsausgleich durch das Land empfohlen (Cash-Pooling). In der Beteiligungsrichtlinie des Landes sollte ergänzt werden, dass standardmäßig und explizit in allen Regierungsbeschlüssen über Jahresabschlüsse oder finanzielle Zuwendungen die Liquiditätsreserven der Beteiligungsunternehmen anzuführen sind.
- Die Abstimmung der Unternehmensgegenstände und die Nutzung von Synergiepotenzialen im Sinne einer übergeordneten politisch-strategischen Zielsetzung des Landes sind von der A9 vorzunehmen.
- Gemäß Beteiligungsrichtlinie sollen der Inhalt und die Erreichung des Beteiligungszweckes regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Davon hängt auch ab, ob eine Beteiligung weiter gehalten werden soll.

### SGK – Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach reg. Genossenschaft m.b.H., 8580 Köflach, Grazer Straße 2 in 8582 Rosental an der Kainach, Panoramasiedlung 1-2

LT-Beschluss Nr. 18 vom 7. Juli 2015

**Geprüfte Stellen:** SGK – Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach reg. Genossenschaft m.b.H., A15 Energie, Wohnbau, Technik / FA Energie und Wohnbau (FAEW)

Bautechnische Prüfung des Bauvorhabens Panoramasiedlung 1-2 in Rosental an der Kainach

**Prüfzeitraum:** 2006 - 2013

### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Wohnobjekt Rosental, Panoramasiedlung 1-2, wurde in den Jahren 2009 bis 2010 durch die SGK erbaut. Es umfasst 16 Maisonetten und vier eingeschobige Wohnungen mit Größen zwischen 45,04 m<sup>2</sup> und 94,02 m<sup>2</sup>. Die Gesamtprojektkosten betragen rund € 2.808.000,- und haben sich, verglichen mit der Kostenschätzung vor Projektbeginn, um 8,61 % erhöht.

Die Planung erfolgte bauordnungskonform. Die Grundrisse, Wohnungsgrößen und Ausstattungen sind zweckmäßig.

Dem Erfordernis der Barrierefreiheit wurde mit dem Einbau von zwei Aufzügen nur teilweise entsprochen. Künftig sollte die barrierefreie Erschließung von Maisonetten durch Aufzüge im Wohnbau-Genehmigungsverfahren, auch hinsichtlich Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, genau geprüft werden.

Die Abwicklung der Wohnbauförderung erfolgte nach einem vorgegebenen Prozedere. Bei Nichteinhaltung von Fristen durch die SGK erfolgten keine Maßnahmen durch die FAEW.

Prüftätigkeiten der FAEW wurden teilweise nur stichprobenweise in vereinfachter Form durchgeführt, was als zu wenig konkret anzusehen ist.

Bauleistungen wurden in Gewerke gegliedert, überwiegend öffentlich ausgeschrieben, preisverhandelt und vergeben. Der geplante Hergang der Preisverhandlungen wurde in den Ausschreibungen nicht angeführt, was die Kalkulierbarkeit aufseiten der Bieter einschränkte. Die Überprüfung der Angebote erfolgte durch den Planer. Protokolle zum Ergebnis der Angebotsprüfung und dem Hergang der Preisverhandlungen liegen nicht vor. Dokumentationen der Wohnungsübergaben, der Gewährleistungsabnahmen sowie der Mängelbehebungen wurden seitens der SGK nicht entsprechend genau vorgenommen.

Die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes und die Bauphysik waren in der Pauschalbeauftragung enthalten. Die Leistungen wurden trotzdem nochmals bezahlt.

Zusätzlich wurden bei den Planungsleistungen seitens der FAEW € 21.000,- zu viel anerkannt.

Die durch den LRH festgestellten Wärmeverluste im Haustechnikraum wurden noch während der Prüfung behoben, indem fehlende Dämmungen der Leitungen und des Wärmetauschers nachgerüstet wurden.

Die SGK kam ihrer gesetzlichen Prüfverpflichtung bzgl. der Vergabe von geförderten Wohnungen an begünstigte Personen überwiegend nach.

## Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die barrierefreie Erschließung eines Objektes mit Maisonnetten durch Aufzüge ist im Wohnbau-Genehmigungsverfahren hinsichtlich deren Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit genau zu prüfen.
- Sämtliche Prüftätigkeiten sind zukünftig konkret zu dokumentieren. Eine ausgewogene Prüftiefe zwischen Voll- und Stichprobenprüfungen ist vorzunehmen.
- Der vorgesehene Ablauf der Preisverhandlungen ist vorab bekanntzugeben.
- Die Ergebnisse der Angebotsprüfung (inkl. des Herganges der Preisverhandlungen) sind für jedes Gewerk zu dokumentieren.
- Die beauftragten Leistungen sind klar zu definieren, damit mögliche Doppelverrechnungen vermieden werden können.
- Die Dokumentationen im Zuge der Wohnungsübergaben, Gewährleistungsabnahmen und Mängelhebungen sind entsprechend genau vorzunehmen.

## Honorare gemeinnütziger Wohnbauträger – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 22 vom 22. September 2015

**Geprüfte Stelle:** A15 Energie, Wohnbau, Technik / FA Energie und Wohnbau (FAEW)

Im Jahr 2010 wurde die Honorargestaltung bei der Errichtung geförderter Geschoßbauvorhaben von gemeinnützigen Wohnbauträgern überprüft. In der vorliegenden Folgeprüfung ist u.a. der Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen anhand ausgewählter Bauvorhaben überprüft worden.

**Prüfzeitraum:** 2012 - 2014

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2010. Von 10 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 7 umgesetzt, 1 teilweise umgesetzt und 2 Empfehlungen nicht umgesetzt.

7 ✓ 1 ✓ 2 ✗

In der Folgeprüfung wurden zudem zehn Bauvorhaben, auf welche die infolge der Prüfung im Jahr 2010 erstellte Honorarrichtlinie bereits anzuwenden war, geprüft. Fünf Bauvorhaben wurden fehlerlos abgewickelt. Bei fünf Bauvorhaben wurde der maximale Eigenleistungsanteil überschritten. In einem Fall wurde der Nachlass für die Eigenleistung nicht abgezogen sowie in einem weiteren Fall die Honorarkostenobergrenze überschritten.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die Schreiben der FAEW betreffend Honorare sowie der vom zuständigen Regierungsmitglied erstellte Maßnahmenbericht sollten inhaltlich zusammengefasst und als nachvollziehbare Honorarrichtlinie in geeigneter Weise veröffentlicht bzw. in den Förderzusicherungen als verbindlich erklärt werden.
- Seitens der FAEW vorgenommene

Abänderungen bei Einzelhonoraren sind den Wohnbauträgern in geeigneter Weise zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

- Der Begriff Gesamtbeauftragung ist seitens der FAEW entsprechend zu präzisieren.
- Regelwerke sind derart zu gestalten und anzuwenden, dass eine Umgehung nicht möglich gemacht wird.
- Allfällige Eigenleistungen der Wohnbauträger sind entsprechend detailliert aufzulisten.
- Abschläge für das Planungshonorar bei zeitlich unabhängig voneinander errichteten gleichartigen Bauwerken sollten Teil einer neuen Honorarregelung werden.
- Die FAEW sollte bei der Überprüfung der Endabrechnung von Bauvorhaben diese auch auf die Einhaltung der Honorarrichtlinien hin prüfen.

## Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat

LT-Beschluss Nr. 25 vom 22. September 2015

**Geprüfte Stelle:** Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (BHGU)

Im Anlagenreferat werden Angelegenheiten, die unter das Umwelt- und Anlagenrecht fallen, behandelt. Dabei geht es vorwiegend um die beiden Leistungsbereiche „Gewerbeberechtigungen“ und „Betriebsanlagenverfahren“, die nach der Gewerbeordnung 1994 in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

**Prüfzeitraum:** 2011 - 2014 bzw. teilweise 2015

### Kurzfassung Prüfergebnis

Bei der Prüfung der Organisation des Anlagenreferates wurde schwerpunktmäßig das Personalmanagement analysiert. Aufgefallen sind die hohe Fluktuation, Langzeitkrankstände und überdurchschnittlich viele Überstunden.

Die Personal- und Sachkosten für einzelne Verfahren/Bescheide konnten nicht ausgewertet werden.

Während der Leistungsbereich „Gewerbeberechtigungen“ effizient und standardisiert abgewickelt wird, ist der Leistungsbereich „Betriebsanlagenverfahren“ mit seinem Mehrparteienverfahren und der Einbeziehung von zahlreichen Amtssachverständigen wesentlich komplexer. Die internen Vorgaben zur Verfahrensdauer (Abschluss von 80 % der Verfahren innerhalb von 12 Wochen) konnten nicht eingehalten werden. Die Ursache lag vielfach bei mangelhaften Einreichunterlagen, mehrmaligen Urzügen von Stellungnahmen bzw. Gutachten sowie der hohen Personalfuktuation im Referat. Die interne Überprüfungsrichtlinie konnte auch nicht in Bezug auf erstkommissionelle Überprüfungen eingehalten werden. Das Projekt „KRIBA“ soll Abhilfe schaffen.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts der BHGU sind zu analysieren und Kriterien für eine verbesserte Personalressourcenplanung zu erarbeiten.
- Zur Darstellung der gesamten Verfahrenskosten sind die Leistungen der Amtssachverständigen dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zuzuordnen.
- Die konkreten Auswirkungen der 2. Genehmigungs-freistellungsverordnung auf den Personalaufwand in

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

- Betriebsanlagenverfahren sollten erhoben werden.
- Die von der A15 ausgearbeiteten anlagentechnischen Vorgaben sind seitens der zuständigen Oberbehörde für verbindlich zu erklären.
  - Das Verfahrenscontrolling der LAD ist zu verbessern.
  - Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im Betriebsanlagenverfahren sind zu ergreifen, um die Vorgaben zur Verfahrensdauer zu erreichen.
  - Entscheidungen über die Umsetzung der Ergebnisse der Projekte KRIBA I & II sind zu treffen.

### Projekt „Gesundheitszentren Steiermark“

LT-Beschluss Nr. 30 vom 22. September 2015

#### **Geprüfte Stelle:** Gesundheitsfonds Steiermark

In den Jahren 2009/2010 ergingen vom Landtag Aufforderungen an die Landesregierung, Maßnahmen zu setzen, damit die peripheren LKH auch die Funktion von Gesundheitszentren übernehmen könnten. In diesen sollten fehlende Angebote für den Erhalt der Gesundheit, der Prävention und der Behandlung von Krankheiten angeboten werden.

Überprüft bzw. dargestellt wurden die Zielsetzung, die Zielerreichung sowie die angefallenen Kosten.

**Prüfzeitraum:** 2010 - 2015

#### **Kurzfassung Prüfergebnis**

Durch den Gesundheitsfonds wurden Gesundheitszentren jeweils an den Standorten der LKH in Mürzzuschlag im Jahr 2010, in Bad Aussee im Jahr 2011, in Hartberg sowie auf der Stolzalpe im Jahr 2013 errichtet.

Geplante Leistungsbereiche waren „Information“, „Koordination“, „Ressourcenmanagement“ sowie „Neue Organisationsformen“ aus den Themenfeldern „Gesundheit und Soziales, Gesundheitsförderung sowie Gesundheitsbildung“.

Das Leistungsspektrum wurde aufgrund von Evaluierungsberichten beauftragter Beratungsunternehmen (insgesamt in Höhe von € 302.200,-) mehrmals adaptiert bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Ein Schwerpunkt entwickelte sich aufgrund der hohen Nachfrage in den Bereichen der Pflege bzw. der Schnittstellen zum Pflegebereich.

Die Gesundheitsförderung wurde aufgrund des Schwerpunktes Pflege nicht weiter entwickelt.

Im Konzept zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich ist für bestehende Einrichtungen der Versorgungskoordination (wie die Gesundheitszentren) keine explizite Rolle mehr vorgesehen.

Vom Gesundheitsfonds wird eine Überführung der Aufgaben in die Primärversorgung angedacht.

#### **Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen**

- Die zu Projektbeginn gewählte Bezeichnung entspricht nicht den tatsächlich angebotenen Leistungen. Zu hinterfragen ist daher, ob nicht bereits bestehende Strukturen/Organisationen das über mehrere Jahre entwickelte Aufgabenspektrum der Gesundheitszentren übernehmen könnten bzw. dieses schon anbieten und
- ob das als Aufgabe der Krankenanstalten definierte Entlassungsmanagement nach einer entsprechenden Umschichtung der Finanzierungsströme um Aspekte der Pflegeberatung und -mediation ergänzt werden könnte.
- Nach vier Jahren der Projektierung mit Gesamtaufwendungen von rund € 1,4 Mio. sollte eine Entscheidung über die Zukunft der Gesundheitszentren getroffen werden.

### Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH (marc)

LT-Beschluss Nr. 32 vom 22. September 2015

#### **Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH (marc)

Bei der marc handelt es sich um ein Joint Venture der Siemens Aktiengesellschaft Österreich (Siemens Österreich) und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes); die geprüfte Gesellschaft bietet IT-Lösungen für die Archivierung und Verteilung von medizinischen (Bild-)Daten an. Die KAGes ist an der marc zu 48 % beteiligt. Ende 2013 wurde die marc mit der Errichtung und dem Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark beauftragt. Diese soll einen standardisierten Austausch der ELGA-Daten innerhalb des Versorgungsraumes Steiermark und mit Affinity Domains anderer Versorgungsräume ermöglichen.

**Prüfzeitraum:** 2009 - 2015

#### **Kurzfassung Prüfergebnis**

Die Prüfung der Grundlagen der Gesellschaft hat leichte Mängel offenbart; so wurden eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um die Errichtung und den Betrieb der ELGA Affinity Domain Steiermark, und der Abschluss von Geschäftsführerverträgen empfohlen. Die allgemeine Geschäftsgebarung wurde weitgehend für in Ordnung befunden. Empfohlen wurde, künftig eine dokumentierte Strategieentwicklung zu betreiben und die Homepage der geprüften Gesellschaft zu erneuern.

Die marc hat mit ihren Gesellschaftern Siemens Österreich und KAGes eine Reihe von Verträgen abgeschlossen. Diese sind zum Teil zu evaluieren und erforderlichenfalls neu zu fassen. Die wirtschaftliche Lage der marc stellt sich im Prüfzeitraum positiv dar. So konnten durchgängig Jahresgewinne erzielt werden.

KAGes und Siemens Österreich profitieren von diesem Joint Venture. Unter den im Prüfzeitraum bestehenden Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, die marc in der bisherigen Form weiter zu betreiben.

#### **Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen**

- Eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages sollte vorgenommen und Geschäftsführerverträge abgeschlossen werden.
- Verträge mit den Gesellschaftern müssen einem Drittvergleich standhalten.

- Bis auf standardisierte Arbeitsvorgänge ist eine leistungsbezogene Abrechnung einer Pauschalabrechnung vorzuziehen.
- Der nächste Jahresabschluss sollte einer freiwilligen externen Prüfung unterzogen werden. Die Einhaltung der Bestimmungen der Beteiligungsrichtlinie – soweit im Rahmen des aus der Gesellschafterstellung resultierenden Rechts möglich – ist seitens der A8 Wissenschaft und Gesundheit sicherzustellen.

### Nationalpark Gesäuse GmbH – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 39 vom 20. Oktober 2015

**Geprüfte Stelle:** Nationalpark Gesäuse GmbH

Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Prüfberichtes aus dem Jahr 2008

**Prüfzeitraum:** 2011 - 2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2008. Von 23 seinerzeitigen relevanten Empfehlungen wurden 17 umgesetzt, 2 teilweise umgesetzt und 4 Empfehlungen nicht umgesetzt.

17 ✓ 2 ✓ 4 ✗

Ein neuer Nationalparkplan wurde erlassen. Nicht alle Kassen wurden regelmäßig geprüft. Preisvergleiche werden vor Beschaffungen durchgeführt; hierbei könnte zusätzlich die für Beschaffungen zuständige Abteilung des Landes einbezogen werden. Um ein funktionierendes Internes Kontrollsystem sicherzustellen, sollte die Einzelzeichnungsberechtigung eines Mitarbeiters storniert bzw. sichergestellt werden, dass die von diesem Mitarbeiter gezeichneten Überweisungsaufträge ständig überprüft werden (Vier-Augen-Prinzip). Um eine Beeinträchtigung des Inventurergebnisses zu vermeiden, sollte der aus der Buchführung errechnete Sollstand der Lager den mit der Inventur beauftragten Mitarbeitern erst nach Beendigung des Inventurverfahrens bekannt gemacht werden. Das Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz wurde nicht durchgehend in der Gesellschaft zur Anwendung gebracht. Die Veranstaltungen wurden häufig mit einer zu hohen Teilnehmerzahl kalkuliert, wodurch eine Kostendeckung oft nicht erreicht werden konnte. Das Angebot von Mengenrabatten könnte in Erwägung gezogen werden.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Kassaprüfungen sollten bei allen Kassen des Betriebes regelmäßig durchgeführt und protokolliert werden.
- Die Einzelzeichnungsberechtigung eines auch für andere, wesentliche Bereiche zuständigen Mitarbeiters ist zu stornieren bzw. ist sicherzustellen, dass die von diesem Mitarbeiter gezeichneten Überweisungsaufträge ständig überprüft werden (Vier-Augen-Prinzip).
- Für die Abgeltung von Dienstreisen sollten die

Vorgaben des Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetzes herangezogen werden.

### NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH

LT-Beschluss Nr. 51 vom 20. Oktober 2015

**Geprüfte Stelle:** NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH (NTC)

Die NTC wurde im Jahr 2006 von den beiden Eigentümern Technische Universität Graz (TU Graz) und JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR) im Bestreben, die Steiermark als Standort der Nanotechnologie zu etablieren, gegründet.

**Prüfzeitraum:** 2010 - 2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die NTC befindet sich je zur Hälfte im Eigentum der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR) sowie der Technischen Universität Graz (TU Graz). Es handelt sich dabei daher um eine indirekte Beteiligung des Landes.

Die NTC verfolgt gemeinnützige Zwecke in Form der Weiterentwicklung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Nanotechnologie und Nanowissenschaften.

Vonseiten des Landes ist die A8 Wissenschaft und Gesundheit sowohl für die Beteiligungsverwaltung bei der JR als auch für die Vergabe von Fördermitteln im Forschungs- und Entwicklungsbereich zuständig. Eine Vertreterin der zuständigen Abteilung ist Vorsitzende des Aufsichtsrates der NTC. In Hinblick auf diese Konstellation sollte systematisch sichergestellt werden, dass eine Unbefangenheit bei der Fördermittelvergabe stets gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Gebarung der Gesellschaft entstand ein positiver Gesamteindruck.

Die Einnahmen der NTC resultieren zu einem wesentlichen Teil aus öffentlichen Zuschüssen (geförderten Auftragsprojekten) sowie aus Zuschüssen der Gesellschafter und nur zu einem geringen Anteil aus der nicht geförderten Auftragsforschung.

Die Abhängigkeit von den Eigentümerzuschüssen hat sich sowohl durch eine Stagnation der nicht geförderten Auftragsforschungsprojekte als auch durch die erforderliche Mitfinanzierung von vermehrten, geförderten Auftragsforschungsprojekten weiter erhöht.

Die Beschlussfassung des Voranschlages durch die Generalversammlung erfolgte im Prüfungszeitraum jeweils verspätet, so dass die Gesellschaft in den betroffenen Wirtschaftsjahren bis zum GV-Beschluss ohne genehmigten Voranschlag agieren musste.

Positiv zu erwähnen ist, dass im Zuge der Überprüfung gleichbehandlungsrechtlicher Aspekte dem Grundsatz „gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit“ innerhalb der NTC im Wesentlichen Rechnung getragen wurde.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Dem Land sollte ein Entsendungsrecht eines Vertreters der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Abteilung (der nicht unmittelbar entscheidungsbefugt in Angelegenheiten der von der NTC allenfalls beantragten Fördermittel ist) in den AR eingeräumt bzw. sollte die zuständige Abteilung in den Kreis der Empfänger der Niederschriften über die

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

Sitzungen des AR aufgenommen werden.

- Im Sinne der Transparenz und der Gleichbehandlung der GF sollten deren vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft, in Anlehnung an das Steiermärkische Stellenbesetzungsgesetz iVm. der Vertragsschablonenverordnung, in Form eines schriftlich ausgefertigten, einheitlich ausgestalteten Vertrages erfolgen.
- Die Finanzierung der Gesellschaft ist jährlich rechtzeitig sicherzustellen.
- Es wird empfohlen, soweit möglich, vermehrt zumindest kostendeckende Forschungsaufträge sowie vermehrt Forschungsaufträge auch von anderen Unternehmen als der JR zu lukrieren.

### Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

LT-Beschluss Nr. 57 vom 24. November 2015

**Geprüfte Stellen:** Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen, A6 Bildung und Gesellschaft, A4 Finanzen / FA Landesbuchhaltung

Prüfung der Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen durch Landes- und Bundesmittel

**Prüfzeitraum:** 2011 - 2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Baufonds wurde im Jahr 2000 durch das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz als Sondervermögen des Landes eingerichtet, bisher jedoch budgetär nicht im vollen Umfang umgesetzt.

Bis zum Jahr 2007 wurden Baumaßnahmen aus dem Baufonds ausschließlich durch Landesmittel gefördert; ab dem Jahr 2008 trat der Bund in die Finanzierung des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes ein. Ziel ist die Erreichung der Barcelona-Vorgaben: Betreuungsplätze für 33 % der Unter-Dreijährigen bzw. 90 % der Drei- bis Sechsjährigen. Zur Erreichung dieser Vorgaben schloss der Bund seither insgesamt drei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG mit dem Land ab. Diese Ausbauvereinbarungen sehen die Bereitstellung von Zweckzuschüssen des Bundes vor, die seitens der Länder kofinanziert werden müssen. Das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur eingeschränkt erreicht. Obwohl in der Steiermark von 2008 bis 2014 insgesamt 4.145 zusätzliche Plätze für die Null- bis Sechsjährigen geschaffen wurden, wurde im Jahr 2014 das Barcelona-Ziel für die Unter-Dreijährigen nur zur Hälfte erfüllt. Innerhalb der Ausbauvereinbarung 2008 konnte die Steiermark rund € 580.000 an Zweckzuschüssen des Bundes nicht in Anspruch nehmen.

#### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Im Zuge der Angaben zur Wirkungsorientierung sollte die Differenzierung nach Altersgruppen erfolgen, um einen direkten Vergleich mit dem Barcelona-Ziel zu ermöglichen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung eines Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen

als Sondervermögen des Landes sind auch haushaltsmäßig umzusetzen.

- In den Ausbauvereinbarungen werden Zweckzuschüsse des Bundes bereitgestellt, die über die Förderung von baulichen Maßnahmen hinausgehen. Zunehmend werden auch im Personalbereich Fördermittel bereitgestellt, die aber, aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen, nicht über den Baufonds abgewickelt werden können und daher außerhalb des Fonds finanziert werden müssen. Das Land steht somit vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu evaluieren und in der Folge anzupassen.
- Der LRH sieht in der derzeitigen Förderabwicklung einen unzweckmäßigen Ressourcenaufwand des Landes, um den Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesmittel zu erbringen und empfiehlt, eventuell in Kooperation mit den anderen Bundesländern, in Verhandlungen mit dem Bund dafür einzutreten, den Abwicklungsmodus zu verbessern bzw. zu vereinfachen.
- Das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur eingeschränkt erreicht.

### Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen

LT-Beschluss Nr. 119 vom 19. Jänner 2016

**Geprüfte Stelle:** A16 Verkehr und Landeshochbau

Prüfung des Erhaltungsmanagements an den Landesstraßen für den Bereich Fahrbahn (ohne Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände und Stützmauern)

**Prüfzeitraum:** 2009 - 2014

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Erhaltungszustand der Landesstraßen wird in der Steiermark alle vier Jahre visuell erfasst und ausgewertet. Zwischen den Zustandsauswertungen der Jahre 2008 und 2012 ist es zu einer deutlichen Verschlechterung des Straßenzustandes gekommen. Steigende Verkehrsbelastungen, teilweise zu schwache Dimensionierung des Oberbaus und zu geringe Investitionen in die Erhaltung sind die Hauptgründe dieser Entwicklung. Die Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung ergab widersprüchliche Angaben zum Wirkungsziel, das eine Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes festlegt, und den dazugehörigen Indikatoren. Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass konkrete Strategievorgaben nicht bzw. nur in unzureichender Form vorhanden sind. Zur Erhaltungsstrategie wurden im Laufe der Prüfung unterschiedliche Angaben gemacht. Eine strategische Vorgabe, den Erhaltungszustand des jeweils vorangegangenen Jahres zu halten, ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht nachhaltig. Diese Strategie ist zudem in Ermangelung jährlicher Zustandserhebungen und -bewertungen nicht nachvollziehbar. Sie bedingt durch die permanente Unterdeckung der Bedarfsmittel einen geplanten Verfall des Landesstraßennetzes und damit einen Verlust von Anlagevermögen des Landes. Ebenso ergibt sich dadurch eine Verfehlung des Wirkungszieles zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes. Der fortschreitende Verfall der Landesstraßen wurde in einer Regierungssitzung im Juni 2013 thematisiert und

der erforderliche Bedarf zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur dargestellt. Für eine Bewusstseinsbildung hilfreiche und anschaulich aufbereitete Entwicklungsszenarien, die verschiedene Erhaltungszustände und die jeweiligen Verluste des Anlagevermögens in Abhängigkeit der eingesetzten Mittel ausweisen, wurden nicht erarbeitet und kommuniziert.

Weiterer Verbesserungsbedarf wurde bei der Berechnung der Bedarfsmittel zur Instandsetzung (z.B. Systematik bei der Ermittlung), der Bauprogrammerstellung (z.B. mangelnde Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Prioritätenreihung), der Zustandsdatenverwaltung sowie der Organisation (z.B. Organisationshandbuch mit Stand 2007) festgestellt.

Bei überprüften Instandsetzungsprojekten war die Projektauswahl im Rahmen der Prioritätenreihung nicht nachvollziehbar. Beim Kostenmanagement und bei Kostenschätzungen wurde ebenso Verbesserungsbedarf festgestellt, wie bei Vergaben von zusätzlichen Leistungen.

### Wesentliche Empfehlungen und Kernaussagen

- Ein entsprechendes Instrument zur Datenpflege, das zumindest den Anforderungen eines systematischen Erhaltungsmanagements genügt, ist einzuführen.
- Mehrere Szenarien zur Zustandsentwicklung auf Basis unterschiedlicher Budgetansätze sind als Entscheidungsgrundlage zur Findung einer nachhaltigen Strategie zu erarbeiten. Ebenfalls darzustellen ist dabei die jeweilige Auswirkung auf den Verlust von Anlagevermögen bei den Landesstraßen.
- Die Ressourcen für die bauliche Erhaltung sind dem Bedarf, der auf Basis einer nachhaltigen Strategie ermittelt wurde, anzupassen.
- Im Planungsinstrument für das Bauprogramm sind sämtliche Daten vollständig einzutragen sowie die Kosten nachvollziehbar herzuleiten und diese entsprechend zu dokumentieren. Das aktuelle Planungsinstrument ist zu überarbeiten und die Prioritätenreihung im Bauprogramm nachvollziehbar zu protokollieren.

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

### 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE - MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Kritisch anzumerken ist die gestiegene Anzahl von ausständigen Maßnahmenberichten (siehe Kapitel 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte). So wurden im Berichtsjahr 5 fällige Maßnahmenberichte nicht dem Kontrollausschuss vorgelegt. Hinzu kommen weitere 5 ausständige Maßnahmenberichte aus den Vorjahren.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweilig zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2015 ergeben nachfolgende Verteilung:

Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen						
		Anzahl	Quote	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Neubau der Murbrücke Judenburg	4	4	100,0 %				
Folgeprüfung Steiermärkische Landesbahnen	4	3	75,0 %			1	25,0 %
LKH-Univ. Klinikum Graz - Kinderklinik/Kinderchirurgie - Erweiterung der Pflegestation West	10	8	80,0 %	2	20,0 %		
Leistungsangebot des Landes für ältere Menschen (Teil 2)	27			26	96,3 %	1	3,7 %
B 68 Feldbacher Straße - Querspanne Gnas	28	19	67,9 %			2+7*	32,1 %
Aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung	17	13	76,5 %	3	17,6 %	1	5,9 %
Schulsozialarbeit in der Steiermark	19	11	57,9 %	3	15,8 %	5	26,3 %
Haushaltsführung 2013	17	4	23,5 %	7	41,2 %	6	35,3 %
<b>Summe 2015</b>	<b>126</b>	<b>62</b>	<b>49 %</b>	<b>41</b>	<b>33 %</b>	<b>23</b>	<b>18 %</b>

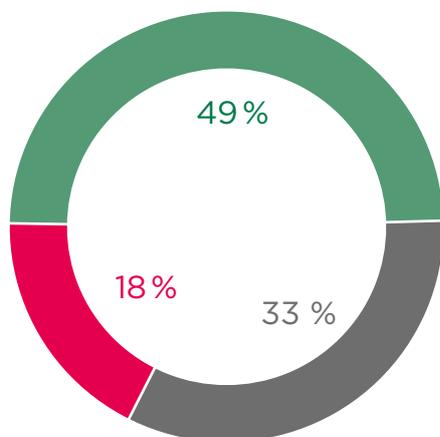
 vollständig umgesetzt     in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt     nicht umgesetzt

\* Empfehlungen ohne Stellungnahme im Maßnahmenbericht

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet (mit \* gekennzeichnet).

**Abb. 5: Umsetzungsverteilung der LRH-Empfehlungen**

- 62 umgesetzte Empfehlungen (49 %)
- 41 Empfehlungen in Umsetzung bzw. mit Umsetzungszusage (33 %)
- 23 nicht umgesetzte Empfehlungen (18 %)



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 49 %. Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen LRH-Empfehlungen von 33 %. Des Weiteren wurden 18 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als Wirkungskontrolle nach der Maßnahmenberichterstattung der Landesregierung wird der Umsetzungsstand von Empfehlungen vom LRH in Form von Follow up- bzw. Folgeprüfungen erhoben. Im Berichtszeitraum wurden zwei Folgeprüfungen (Honorare gemeinnütziger Wohnbauträger, Nationalpark Gesäuse GmbH) durchgeführt, die den jeweiligen Stand der Umsetzung von Empfehlungen beleuchteten (siehe Kapitel 2.1 Gebarungskontrollen, Seite 19 bzw. 21).

Der Rechnungshof hat 2015 den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen aus 2014 erhoben (Rechnungshof, GZ 860.185/002-1B1/15), woraus sich eine Umsetzungsquote von 41 % ergab. Für weitere 26 % der Empfehlungen wurde eine Umsetzungszusage abgegeben und bei 33 % der Empfehlungen war die Umsetzung offen bzw. keine Nachfragebeantwortung vorliegend.

**2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2015:** Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

#### Maßnahmenbericht betreffend „Neubau der Murbrücke Judenburg“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 980 vom 23. September 2014  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1138 vom 21. April 2015

Der LRH überprüfte die bautechnische Umsetzung des Neubaus der Murbrücke Judenburg. Das Projekt wurde zwischen März 2009 und Juli 2012 ausgeführt. Vorerhebungen liefen seit 2005.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 4 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits alle Empfehlungen umgesetzt.

4 ✓ 0 ✓ 0 ✗

#### Maßnahmenbericht betreffend „Folgeprüfung Steiermärkische Landesbahnen“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1008 vom 21. Oktober 2014  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1163 vom 19. Mai 2015

Der LRH überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Steiermärkischen Landesbahnen zuletzt im Jahr 2009. Im Jahr 2014 führte der LRH eine Folgeprüfung durch. Der LRH hat in seinem Prüfbericht 4 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 3 Empfehlungen umgesetzt. 1 Empfehlung war noch nicht umgesetzt.

3 ✓ 0 ✓ 1 ✗

#### Maßnahmenbericht betreffend „LKH-Univ. Klinikum Graz – Kinderklinik/Kinderchirurgie – Erweiterung der Pflegestation West“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1050 vom 25. November 2014  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1160 vom 19. Mai 2015

Der LRH überprüfte stichprobenweise die Errichtung der Begleitpersonenstation der Kinderklinik im Klinikum Graz. Die Prüfung umfasste den Projektumsetzungszeitraum von 2007 bis 2010 sowie die vorangegangene Grundlagenermittlung. Es wurde eine Pflegestation mit insgesamt 15 Pflegebetten und 15 Begleitpersonenbetten in Form einer Aufstockungsmaßnahme im 5. Obergeschoß des ehemaligen Schwestertraktes der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde errichtet. Der LRH hat in seinem Prüfbericht 10 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 8 Empfehlungen umgesetzt. Weitere 2 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

8 ✓ 2 ✓ 0 ✗

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

### Maßnahmenbericht betreffend „Leistungsangebot des Landes für ältere Menschen (Teil 2)“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1007 vom 21. Oktober 2014  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1159 vom 19. Mai 2015

Der LRH hat im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der Empfehlungen des Berichtes „Leistungsangebot des Landes Steiermark für ältere Menschen – von der Erhaltung der Selbständigkeit bis zur Pflegebedürftigkeit“ aus dem Jahr 2007 sowie die Weiterentwicklungen seit diesem Zeitpunkt überprüft.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 27 Empfehlungen ausgesprochen. Davon befanden sich zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 26 Empfehlungen in Umsetzung und 1 Empfehlung wurde bis dahin nicht umgesetzt.

0 ✓ 26 ✓ 1 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend „B68 Feldbacher Straße – Querspange Gnas“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1115 vom 10. März 2015  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1162 vom 19. Mai 2015

Das Bauprojekt Querspange Gnas hat eine Länge von 3,2 km und wurde zwischen 2005 und 2009 realisiert. Die abgerechneten Kosten betragen € 31,48 Mio. Prüfungsgegenstand waren die Bereiche Projektmanagement, Vergabe, Kostenschätzungen und Kostenentwicklung.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 28 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 19 Empfehlungen umgesetzt. Des Weiteren waren 2 Empfehlungen noch nicht umgesetzt und 7 Empfehlungen wurden nicht behandelt.

19 ✓ 0 ✓ 9 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend „AUFWIND – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1079 vom 16. Dezember 2014  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 33 vom 22. September 2015  
Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung ist ein landeseigener Betrieb der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der A11 Soziales. Der LRH überprüfte die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der Einrichtung.  
Der LRH hat in seinem Prüfbericht 17 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes bereits 13 Empfehlungen umgesetzt, 3 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 1 Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt.

13 ✓ 3 ✓ 1 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend „Schulsozialarbeit in der Steiermark“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1104 vom 10. Februar 2015  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 34 vom 22. September 2015

Im Rahmen des Projektes „Schulsozialarbeit in der Steiermark“ werden aktuell in acht Bezirken der Steiermark, vorwiegend an Pflichtschulen, insgesamt 42 Schulstandorte von Schulsozialarbeitern betreut. Dazu finanziert das Land Steiermark auf freiwilliger Basis und ohne gesetzliche Verpflichtung ein eigens dafür ausgerichtetes Trägermodell. Der LRH überprüfte das Projekt im Zeitraum zwischen 2009 und 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 19 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 11 Empfehlungen umgesetzt, 3 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 5 Empfehlungen wurden noch nicht umgesetzt.

11 ✓ 3 ✓ 5 ✗

### Maßnahmenbericht betreffend „Haushaltsführung 2013“

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1143 vom 21. April 2015  
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 45 vom 20. Oktober 2015

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013 durch. Die Überprüfung umfasste eine Analyse des Landeshaushaltes, den Kasensabschluss einschließlich einer Abgleichung mit eingeholten Bankbestätigungen, die Positionen der Vermögensübersicht, die Einhaltung des Stabilitätspaktes, den Stand der Haftungen, die Finanzschulden, die mittelfristige Haushaltsplanung sowie eine Belegeinschau mit dem Schwerpunkt auf periodengerechte Verbuchungen.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 17 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 4 Empfehlungen umgesetzt und 7 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Weitere 6 Empfehlungen waren zum Zeitpunkt der Maßnahmenberichterstattung nicht umgesetzt.

4 ✓ 7 ✓ 6 ✗

**2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte:** Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurden innerhalb von sechs Monaten dem Kontrollausschuss vorzulegende Maßnahmenberichte nicht vorgelegt:

#### GWS, BV Gamlitz, Am alten Sportplatz 500–503

LT-Beschluss Nr. 630 vom 19. März 2013

#### Steirischer Beschäftigungspakt – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 638 vom 16. April 2013

#### Sanierung; Graz Brucknerstraße 5 und 7

LT-Beschluss Nr. 792 vom 12. November 2013

#### Karmeliterhof – Bautechnische Prüfung

LT-Beschluss Nr. 856 vom 11. März 2014

### Abwicklung katastrophengebinder Schäden

LT-Beschluss Nr. 906 vom 13. Mai 2014

Zu diesem Prüfbericht des LRH wurde im Dezember 2014 vom Kontrollausschuss und Landtag ein Zwischenbericht beschlossen, der keine Empfehlungen behandelte, sondern den Start eines entsprechenden Projektes mit 29. September 2014 mitteilte. Der für 30. Juni 2015 angekündigte Maßnahmenbericht wurde nicht vorgelegt, jedoch ein weiterer Zwischenbericht im März 2016 (somit außerhalb des Berichtszeitraumes).

### Gebärung und Organisation des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe

LT-Beschluss Nr. 1043 vom 25. November 2014

### FH Joanneum

LT-Beschluss Nr. 1083 vom 16. Dezember 2014

### Stromnetz Steiermark GmbH

LT-Beschluss Nr. 1052 vom 20. Jänner 2015

Der Maßnahmenbericht wurde außerhalb des Berichtszeitraumes im März 2016 vorgelegt.

### Energiestrategie 2025 - stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds

LT-Beschluss Nr. 1094 vom 20. Jänner 2015

### Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften

LT-Beschluss Nr. 1146 vom 21. April 2015

## 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2015 hat der LRH dem Kontrollausschuss eine Projektkontrolle vorgelegt.

**2.3.1 Projektkontrolle „PK Landespflegezentrum Mürzzuschlag“:** Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG die Projektkontrolle zum Bauvorhaben Landespflegezentrum Mürzzuschlag durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein Neubauprojekt für 110 Betten mit einem Gesamtvolumen von € 15,98 Mio.

Der Projektkontrollbericht wurde am 10. November 2015 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

## 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESBUDGETS (ANGABEN ZUR WIRKUNGSORIENTIERUNG)

Mit 1. Jänner 2014 ist das neue Landeshaushaltsrecht in Kraft getreten. Mit der neuen Budgetstruktur (Doppik) wurde auch das Instrument der Wirkungsorientierung rechtlich für das Land Steiermark verankert.

Mithilfe der Angaben zur Wirkungsorientierung soll eine zielgerichtete wirtschaftliche Steuerung des Landesbudgets ermöglicht werden. Die Angaben zur Wirkungsorientierung im Budgetentwurf haben gemäß § 34 StLHG Wirkungsziele für die Bereichs- und Globalbudgets, die der Erreichung der Wirkungsziele in den entsprechenden Bereichsbudgets dienen, zu beinhalten. Dabei hat das haushaltsleitende Organ insbesondere die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz, die

Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Angaben für alle Gliederungsebenen des Landesbudgets innerhalb der zu seinem Wirkungsbereich gehörenden Bereichsbudgets zu gewährleisten.

Der LRH kann gemäß Art. 57a L-VG eine Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung und insbesondere zu den oben genannten Kriterien abgeben.

Die Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets ist nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens unter Einbeziehung der haushaltsleitenden Organe an den Finanzausschuss zu richten und dient zur Unterstützung seiner Beratungen zum vorliegenden Entwurf des Landesbudgets.

Der LRH hat bereits zum Landesbudget 2015 eine Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung abgegeben. Darin hat er festgehalten, dass die Berücksichtigung der Wirkungsorientierung in der neuen Budgetstruktur für alle an der Budgeterstellung beteiligten Stellen eine Herausforderung darstellt. Dazu sind in den nächsten Jahren Präzisierungen, Anpassungen und Verbesserungen notwendig. Bei komplexen Änderungsprozessen ist dies unvermeidbar.

In der Stellungnahme zum Landesbudget 2016 wurde erneut festgehalten, dass durch die Angaben zur Wirkungsorientierung zum jährlichen Budget ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Mitteleinsatz und der von den einzelnen Landesbereichen angestrebten Wirkungen für die Gesellschaft hergestellt werden soll. Idealtypisch strukturiert soll das System der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung zu erhöhter Transparenz und Verantwortlichkeit sowie zu einer gesteigerten Effizienz und Effektivität in der öffentlichen Verwaltung beitragen.

Das Leistungsspektrum des Landes soll sich in den Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudget wiederfinden. Durch die Priorisierung von Aufgaben wird auch die Fortführung einer Aufgaben- und Leistungskritik ermöglicht.

Der LRH hält fest, dass ein einheitliches Konzept und eine valide Methode für alle Abteilungen/Globalbudgets Voraussetzungen für die Konzentration auf wesentliche Zielsetzungen und aussagekräftige Indikatoren mit dem Landesbudget sind. Des Weiteren wurde angeregt, den Prozess zur Darstellung der Wirkungsorientierung zu vereinfachen und die Haushaltsführung für die Verwaltung machbar zu gestalten. Der Mehrwert der Budgetsteuerung über Wirkungsangaben muss erkennbar sein. Die Stellungnahme des LRH wurde am 1. Dezember 2015 im Finanzausschuss gemeinsam mit dem Landesbudgetentwurf 2016 beraten und aufgrund eines einstimmigen Antrages seitens des Finanzausschusses dem Landtag zugeleitet und steht somit öffentlich zur Verfügung.

# 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

## 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

**3.1.1 Landesgebarung:** Neben den im Jahr 2015 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind 8 laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit. Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2015 noch nicht veröffentlicht wurden.

**3.1.2 Gemeindegebarung:** Mit 1. Juni 2015 wurde die Prüfkompetenz des LRH auf die nach der Gemeindestrukturreform bestehenden 287 Gemeinden ausgeweitet. Amtswegige Prüfungen kann der LRH bei den 272 Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durchführen. Für die Prüfung der 15 Gemeinden ab 10.000 Einwohnern ist ein Beschluss des Landtages oder ein begründetes Ersuchen der Landesregierung erforderlich.

Um eine risikoorientierte Prüfauswahl zu ermöglichen, wurde im ersten Quartal 2015 ein Monitoring-System mit den Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden aufgebaut. Anhand dieses Systems werden wesentliche Kennzahlen errechnet und gereiht. Bereits am 1. Juni 2015 hat der LRH – basierend auf den Ergebnissen des Monitoring-Systems – zwei Gemeindeprüfungen (Marktgemeinde Gröbming, Gemeinde Kapfenstein) eingeleitet. Die Prüfungen erfolgen nach intern festgelegten Standards. Gemeindebeteiligungen werden künftig entlang dem bereits bestehenden, allgemeinen Prüfkonzept für Landesbeteiligungen geprüft.

## 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNGEN

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen. Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (Interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekosten-Berechnungen vorzu-

legen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Sollkostenberechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2014 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2014 umfasste 13 Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 5. Mai 2015 behandelt.

Für das Jahr 2015 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden 8 Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2015 an den Kontrollausschuss zusammengefasst sind.

### Projekte

- Landesberufsschule Graz St. Peter – Zentrales Werkstättengebäude 1A
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Neubau
- LKH-Leoben – Neubau Funktions-trakt und Eingangszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Tiefgarage unter dem Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
- LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“

# 4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

## 4.1 CAF (COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK)

CAF ist der Europäische Leitfaden für „Good Governance“ und exzellente Organisationen des öffentlichen Sektors. CAF steht für Common Assessment Framework (Gemeinsamer Bewertungsrahmen) und wurde als Qualitätsmanagementsystem konzipiert. CAF ist ein anerkanntes Werkzeug der Verwaltungsreform, das es ermöglicht, die eigene Organisation in einem ganzheitlichen Ansatz selbst zu bewerten und vorhandene Stärken und Verbesserungspotenziale zu erkennen.

Die erste Information an die Bediensteten des LRH erfolgte bereits im Herbst 2014. Wichtige Meilensteine im Jahr 2015 waren die Schulung der in das Bewertungsteam berufenen Bediensteten im Februar, der an die individuelle Bewertung folgende Konsens-Workshop im März sowie der abschließende Aktionsplan-Workshop im Mai.

Im Rahmen des Aktionsplan-Workshops wurden vier Aktionsfelder identifiziert, in welchen insgesamt 39 Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

Hinsichtlich der Priorisierung wurde zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen unterschieden. Darüber hinaus wurde ein weiterer Maßnahmenkatalog mit Quick-Wins abgeleitet, die als schnell, einfach und kostengünstig umsetzbar eingestuft wurden. Die Präsentation des Maßnahmenkataloges erfolgte noch vor dem Sommer 2015. Bis zur Herbstklausur im November 2015 waren von den 39 Maßnahmen bereits 22 (56 %) umgesetzt, 12 (31 %) in Angriff genommen und lediglich 5 (13 %) noch nicht gestartet.

22 ✓ | 12 ✓ | 5 ✗

Die noch offenen Maßnahmen sollen weitgehend bis zum Ende des 1. Quartals 2016 (Quick-Wins, kurz- und mittelfristige Maßnahmen) bzw. bis zur nächsten Herbstklausur (langfristige Maßnahmen) abgeschlossen sein.

Für 2016 ist die Bewerbung zur Erlangung des CAF-Gütesiegels geplant.

## 4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN - PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe haben im Juni 2014 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat den „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ erstellt, der bei der Tagung der Landesrechnungshofdirektorinnen und Landesrechnungshofdirektoren am 13. Oktober 2015 einstimmig beschlossen wurde.

Ziel war, bestehende Prüfungsstandards im Hinblick auf die Anwendbarkeit bei Prüfungen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe/den Stadtrechnungshof Wien zu analysieren, zu adaptieren und allenfalls zu ergänzen. Der Leitfaden beinhaltet anwendbare Standards für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen. Maßgebliche Grundlagen waren insbesondere die „International Standards of Supreme Audit Institutions“ (ISSAI), die „International Standards on Auditing“ (ISA) sowie das entsprechende Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe wird weiterhin Bestand haben, um einen geregelten, fachlichen Austausch über die Anwendung des Leitfadens zu ermöglichen und den Leitfaden entlang der nationalen bzw. internationalen Prüfstandards weiterzuentwickeln.

# 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

## 5.1 EURORAI

EURORAI – die Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen.

**D-A-CH-Workshop:** Der EURORAI-Workshop Baurevision wurde von 5. bis 7. Mai 2015 in Bregenz abgehalten. Im Mittelpunkt des Workshops standen Erfahrungsberichte zu Bauprüfungen in den Fachgebieten Hochbau, Tiefbau, Honorare und Großbauten sowie zu einigen speziellen Themen, welche einen praxisorientierten Wissenstransfer ermöglichten. Der LRH Steiermark war mit einem Vortrag zum Thema „Projektmanagement beim Infrastrukturprojekt Südgürtel Graz“ aktiv vertreten.

Mehr als 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nahmen an der Tagung, die von der Finanzkontrolle des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem LRH Vorarlberg und dem LRH Tirol organisiert wurde, teil.

**EURORAI-Präsidium und Internationales Seminar:** Am 22. Oktober 2015 tagte das EURORAI-Präsidium unter Teilnahme von Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Margit Kraker in Dresden. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse einer unter den Vollmitgliedsinstitutionen durchgeführten Umfrage zu den Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen Finanzkontrolle diskutiert und der weitere Verlauf des Arbeitsplanes für die Arbeitsgruppe erörtert.

Nahezu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 11 Ländern nahmen am 23. Oktober 2015 am internationalen Seminar zum Thema „Prüfungen im Bereich der Kultur – Erfahrungsaustausch zu Prüfungsergebnissen und Herangehensweise, insbesondere im Spannungsfeld der Förderung der Hochkultur“ teil.

## 5.2 TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Transparency International (TI) wurde 1993 als internationale, gemeinnützige und politisch unabhängige Bewegung gegen Korruption gegründet. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Organisationen wie z.B. der EU, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, Regionalen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Handelskammer (ICC) zusammen.

Die österreichische Teilorganisation besteht seit 2006 als TI Austrian Chapter (TI-AC). Der LRH Steiermark ist seit 2008 durch einen Mitarbeiter im TI-AC vertreten. Dabei werden regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht und Kontakte gepflegt. Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres

Die Teilnehmer des Workshops Baurevision in Bregenz



abgehaltenen zweitägigen Österreichischen Antikorruptionstag nehmen regelmäßig Bedienstete des LRH teil.

Ergänzend wird angemerkt, dass das Land Steiermark mittlerweile ebenfalls Mitglied von TI-AC geworden ist.

### 5.3 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, in welchen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden.

Eine Arbeitstagung wurde am 10. Juni 2014 auf Einladung des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes in Linz abgehalten. Dabei wurden die Ausbildungslehrgänge für Rechnungshofprüferinnen und -prüfer, die strategische Ausrichtung und Zusammenarbeit der Finanzkontrolle der Länder sowie Berichte aus den Bundesländern thematisiert.

Die Herbstkonferenz wurde vom Landesrechnungshof Tirol ausgerichtet und fand von 12. bis 13. Oktober 2015 in Innsbruck statt.

Der erste Tag stand im Zeichen des „Netzwerks der öffentlichen Finanzkontrolle“. Erstmals nahmen auch das Österreichische Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, Mag. Oskar Herics, und der Präsident der EURORAI, Dr. Klaus Behnke, teil.

Da 80 % der EU-Haushaltsmittel in den Mitgliedsstaaten bzw. den Ländern und Regionen ausgegeben werden, wurden engere Kooperationen und Abstimmungen der Prüfungspläne als wichtige Bausteine zu einer durchgängigen Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Vermeidung von Mehrfachförderungen auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Am zweiten Tag fand im Tiroler Landtag die offizielle Ta-

gung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofdirektors Wien statt. Auf der Tagesordnung standen u.a. die Abstimmung des Prüfungsplanes mit dem Rechnungshof, die verschiedenen Bundesländerberichte, der Bericht der Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“, die zukünftige Ausrichtung der Landesrechnungshöfe und Stadtrechnungshofes Wien sowie die gemeinsame Abstimmung zu den „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI.

### 5.4 RH- UND LRH-ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

**5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau:** Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof stattfindende Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen zu nennen. Bei dieser i.d.R. zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2015 fand von 29. bis 30. Juni in Wien statt. Neben der technisch-wirtschaftlichen Befassung mit ausgewählten Projekten des WU Campus wurden u.a. Neuerungen und Besonderheiten des Bundesver-

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien bei der Herbsttagung in Innsbruck



## 5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

---

gabegesetzes, elektronische Vergabe sowie Beispiele bzgl. Vergabemängeln und Beschaffung präsentiert und diskutiert.

**5.4.2 Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales:** Bei den halbjährlichen jeweils von einem anderen Bundesland veranstalteten Treffen der Arbeitsgruppe nehmen Be dienstete des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien teil. Hier wird ausführlich über spezielle Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich diskutiert.

Zusätzlich zum Erfahrungsaustausch bzw. Informationsaustausch werden Kooperationen bei Prüfungen vereinbart, geplante Prüfungen koordiniert und gemeinsame Standards weiterentwickelt.

Im vergangenen April, anlässlich des Treffens beim Stadtrechnungshof in Wien, wurden die Arbeitsgruppenmitglieder zur Führung durch das neu errichtete Krankenhaus Nord in Wien eingeladen.

Des Weiteren berichtete für den Gesundheitsfonds Wien der Koordinator über den Umsetzungsstand der Art. 15a-Vereinbarung betreffend die „Zielsteuerung Gesundheit“ in Wien.

Im Oktober wurde beim Erfahrungsaustausch im LRH Kärnten u.a. von der Leiterin der Sozialabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung über das geplante „Kärntner Soziale Zielsteuergesetz“ berichtet.

**5.4.3 Arbeitsgruppe im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte:** Im Juni 2013 wurde auf Initiative mehrerer österreichischer Kontrolleinrichtungen eine gemeinsame Gruppe zum Zweck des Erfahrungsaustausches im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte gegründet.

Zweck des Erfahrungsaustausches ist, ein gemeinsames Verständnis für die potenziellen Finanzrisiken öffentlicher Haushalte zu erlangen, diese Risiken zu definieren und Möglichkeiten der Erkennung und Bewertung aufzuzeigen.

Der LRH hat im Jahr 2015 an einem Treffen der Arbeitsgruppe am 3. November in Linz teilgenommen. Inhalte dieser Arbeitsgruppensitzung waren die „Risikoaversion“ bei Finanzgeschäften, Haftungen der Bundesländer sowie Sonderfinanzierungsmodelle.

**5.4.4 Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung:** Die Wirkungsorientierung stellt einen Teil der Haushaltsreform des Landes Steiermark dar, wobei der LRH hinsichtlich der Angaben zur Wirkungsorientierung in den Budgeterstellungprozess ab dem Budget 2015 eingebunden ist. Erstmals hat der LRH im Jahr 2014 dazu eine Stellungnahme abgegeben. Zur Erfüllung dieser jährlich wiederkehrenden Aufgabe wurde eine Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung unter Einbeziehung aller Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter eingerichtet.

Neben dem Besuch mehrerer Veranstaltungen zu Themen der Haushaltsreform und der neuen Budgetierung findet ein ständiger Dialog mit anderen Stellen im Land (Budgetdienst des Landtages, Referat Landeshaushalt der Finanzabteilung sowie Wirkungscontrolling-Stelle der Landesamtsdirektion) statt. Des Weiteren nimmt der LRH an Schulungen und Informationsveranstaltungen

der Bundesverwaltungsakademie zum Thema „Wirkungsorientierung“ teil.

Die Ausarbeitung der beiden Leitfäden „Prüfung der Wirkungsorientierung“ und „Prüfung der Gleichstellung“ sollen künftig eine standardisierte Prüfung dieser neuen Themenbereiche unterstützen.

**5.4.5 Budgetdienst:** Anlässlich der Haushaltsreform wurde in der Landtagsdirektion ein eigener Budgetdienst für die Betreuung der Abgeordneten in Budgetfragen eingerichtet.

Der LRH nimmt regelmäßig an den Sitzungen, Veranstaltungen und Schulungen des Budgetdienstes teil, um eine koordinierte Abstimmung mit der Landtagsdirektion in Budgetfragen zu gewährleisten.

**5.4.6 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen:** Im Zuge der Haushaltsreform hat die Landesbuchhaltung einen zumeist monatlich stattfindenden Jour fixe für die Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen eingerichtet. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle, aber auch an Informationssitzungen der Landesbuchhaltung teil.

## 5.5 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

### Verkehrssymposium

Veranstalter: FSV Österr. Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr  
Wien, 22. Jänner 2015

---

### 13. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium: Preisermittlung und Vergabe in der Bauwirtschaft

Veranstalter: Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, TU Graz  
Graz, 27. März 2015

---

### 11. Internationales Symposium „Qualität im Gesundheitswesen“

Veranstalter: Wiener Krankenanstaltenverbund  
Wien, 29. - 30. März 2015

---

### 9. Österreichischer Anti-Korruptionstag „Informationsfreiheit vs. Amtsverschwiegenheit – Paradigmenwechsel im Österreichischen Informationsrecht?“

Veranstalter: Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Wien, 7. - 8. April 2015

---

### 4. Forum „Immobilien im Gesundheitswesen“

Veranstalter: Business Circle  
Wien, 16. - 17. April 2015

---

**Straßen-Geo-Kongress 2015**

Veranstalter: SIG Media GmbH

Stuttgart, 21. - 22. April 2015

**EURORAI-Workshop „Baurevision 2015“**

Veranstalter: Finanzkontrolle Zürich in Zusammenarbeit mit dem LRH Vorarlberg und dem LRH Tirol

Bregenz, 5. - 7. Mai 2015

**10. Steirische Gesundheitskonferenz**

Veranstalter: Gesundheitsfonds Steiermark

Graz, 6. Mai 2015

**ECOVATION – Konferenz für innovationsfördernde und nachhaltige Beschaffung**

Veranstalter: IÖB Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung

Graz, 30. September - 1. Oktober 2015

**EURORAI-Seminar „Prüfungen im Bereich der Kultur“**

Veranstalter: Sächsischer Rechnungshof

Dresden, 23. Oktober 2015

**Innovationskongress und Bauforum**

Veranstalter: IFI Institut für Innovation

Villach, 12. - 13. November 2015

# 6. AUSBLICK

## 6.1 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1145 vom 21. April 2015 wurde das L-VG novelliert. Ab dem Rechnungsjahr 2015 hat der LRH nicht mehr die Option, eine Stellungnahme zum Entwurf des LRA abzugeben, sondern ist dazu verpflichtet. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde die gesetzlich vorgesehene Frist zur Stellungnahme von vier auf sechs Wochen erstreckt.

Somit hat der LRH erstmals im Jahr 2016 (für den LRA 2015) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen und sonstigen budgetwirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Diese Stellungnahme ist im LRA in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im LRA mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den LRA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Art. 41 Abs. 8 L-VG).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine LRH-übergreifende Arbeitsgruppe (Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss) einen gemeinsamen Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen erarbeitet hat (siehe Kapitel 4.2).

## 6.2 WIRKUNGSZIELE DES LRH 2016

Der LRH hat für seinen Bereich folgende Ziele für das Jahr 2016 festgelegt:

**Wirkungsziel Nr. 1:** Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

### Indikatoren:

- Gebarungsprüfungen in allen Ressortbereichen  
Soll 2016: 15 Gebarungskontrollen und 1 Stellungnahme zum Rechnungsabschluss;  
mittelfristig: 15 Gebarungskontrollen und 1 Stellungnahme zum Rechnungsabschluss
- Durchführung von Projektkontrollen und Gesamtkostenverfolgungen  
Soll 2016: Projektkontrollen nach Einreichung, Jahresbericht Gesamtkostenverfolgung;  
mittelfristig: Anwendung der erstellten Prüflinien im Zuge von Projektkontrollen, Projektkontrollen nach Einreichung, Jahresbericht Gesamtkostenverfolgung

## 6. AUSBLICK

---

- Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes  
Soll 2016: Erstellung eines Tätigkeitsberichtes über das Jahr 2015  
mittelfristig: jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes
- Gebarungsprüfungen im Bereich der Gemeinden und deren Unternehmungen, nach gezielter Auswahl auf Basis eines Kennzahlensystems und Monitorings  
Soll 2016: Risikoorientierte Prüfauswahl im Gemeindebereich  
mittelfristig: laufende Aktualisierung der Risikolandkarten

**Maßnahmen:** Erstellen und Veröffentlichung von Prüfberichten

---

**Wirkungsziel Nr. 2:** Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

### Indikatoren:

- Erhöhung der Anzahl der umgesetzten Empfehlungen  
Soll 2016: 45 % umgesetzt  
mittelfristig: 45 % umgesetzt
- Durchführung von Folgeprüfungen  
Soll 2016: 2 Folgeprüfungen pro Jahr  
mittelfristig: 2 Folgeprüfungen pro Jahr

**Maßnahmen:** Steigerung der Qualität der abgegebenen Empfehlungen

---

**Wirkungsziel Nr. 3 (Gleichstellungsziel):** Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

### Indikatoren:

- Erstellen von genderrelevanten Empfehlungen  
Soll 2016: Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr  
mittelfristig: Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr
- Verstärkte Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Gruppen (Ältere, Jüngere, Menschen mit besonderen Bedürfnissen) im Rahmen von Gebarungsprüfungen  
Soll 2016: Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht pro Jahr  
mittelfristig: Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht pro Jahr

**Maßnahmen:** Aufzeigen von benachteiligten Strukturen oder Entwicklungen

---

**Wirkungsziel Nr. 4:** Die wirkungsorientierte Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

### Indikatoren:

- Prüfung der Einhaltung von Wirkungszielen  
Soll 2016: 4 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen;  
mittelfristig: 6 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen
- Stellungnahme zu Angaben der Wirkungsorientierung  
Soll 2016: 1 Stellungnahme gem. Art. 57a L-VG  
mittelfristig: jährlich 1 Stellungnahme gem. Art. 57a L-VG

**Maßnahmen:** Entwicklung eines standardisierten Prüfansatzes zur Wirkungsorientierung

### Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landesrechnungshof Steiermark, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz  
T 0316/877-2250, F 0316/877-2164, E lrh@lrh-stmk.gv.at, www.lrh.steiermark.at

**Bildnachweis:** Seiten 3, 9: Foto Fischer; Seite 10: Landtagsdirektion Steiermark (linke Spalte), Europäischer Rechnungshof (rechte Spalte); Seite 30: EURORAI; Seite 31: LRH Tirol

**Layout:** Thomas Gründling, TORDREI.COM, **Druck:** Typographic Druck GmbH, www.typographic.at

© 2016 Landesrechnungshof Steiermark



LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

T 0316/877-2250  
F 0316/877-2164  
E [lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

[www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at)

